

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Gemeinde Oberdolling

für die 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 30. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Geltungsbereich



Ausschnitt Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bezeichnung des Geltungsbereichs: Flurnummer 1504, 1505, 1506, 1515, 1538, 1541, 1541/4, 1542, Gemarkung Oberdolling.

Der Lageplan des Bauamts vom 15.11.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 30. Flächennutzungsplanänderung ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügter Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring und in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling, während der üblichen Geschäftszeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Oberdolling unter <https://www.oberdolling.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die vorliegende 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik und Speicher' für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet der Gemeinde Oberdolling vor.

Konkreter Anlass für die 30. Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen durch einen privaten Bauträger. Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 20,8 ha betragen.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberdolling erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weißendorf“.

Derzeit stellt der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberdolling im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wird eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Die Gemeinde Oberdolling beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Oberdolling, 11.08.2025

.....
gez.:
Josef Lohr, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Gemeinde Oberdolling
für den Vorentwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.05.2025 den Vorentwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Geltungsbereich



Auszug Bayeraltas Luftbild



Auszug Vorentwurf 30. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Vorentwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet Flurnummern 1504, 1505, 1506, 1515, 1538 (TF), 1541 (TF), 1541/1 (TF), 1541/2 (TF), 1541/4 (TF) und 1542, Gemarkung Oberdolling, und die Begründung können

auf der Homepage der Kommune unter

<https://www.oberdolling.de/bekanntmachungen/>

in der Zeit vom 19.08.2025 bis zum 19.09.2025

eingesehen werden.

Darüber hinaus liegen die in §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring und in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich

Ihre Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren richten Sie an Bauleitplanung@neidl.de. Die Abgabe ist jedoch auch in schriftlicher Form an die Kommune oder zur Niederschrift im Rathaus möglich.

Die diesem Bauleitplan zugrunde liegenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen) können ebenfalls bei der plangebenden Gemeinde (Anschrift: Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling) zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Oberdolling, 11.08.2025

gez.:

Josef Lohr, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Gemeinde Oberdolling

für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Weißendorf“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Solarpark Weißendorf“ sowie die 30. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Geltungsbereich



Ausschnitt Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bezeichnung des Geltungsbereichs: Flurnummer 1504, 1505, 1506, 1515, 1538, 1541, 1541/4, 1542, Gemarkung Oberdolling.

Der Lageplan des Bauamts vom 15.11.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Solarpark Weißendorf“ ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügter Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring und in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling, während der üblichen Geschäftszeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Oberdolling unter <https://www.oberdolling.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Gemeinde Oberdolling liegt ein Antrag der Firma Südwerk Energie GmbH vor, auf landwirtschaftlichen Flächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Gemeinde Oberdolling plant die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark Weißendorf“ gemäß § 9 BauGB in diesem Bereich zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik).

Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur „Gewinnung, Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie“ fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens. Die Gemeinde schließt mit dem Vorhabensträger gemäß § 12 Abs. 1 BauGB einen Durchführungsvertrag, in dem die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten durch den Vorhabensträger und Fristen zur Durchführung des Vorhabens geregelt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Nach Maßgabe des gemeindlichen Leitfadens ist der Gemeinderat damit einverstanden einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weißendorf“ erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberdolling.

Oberdolling, 11.08.2025

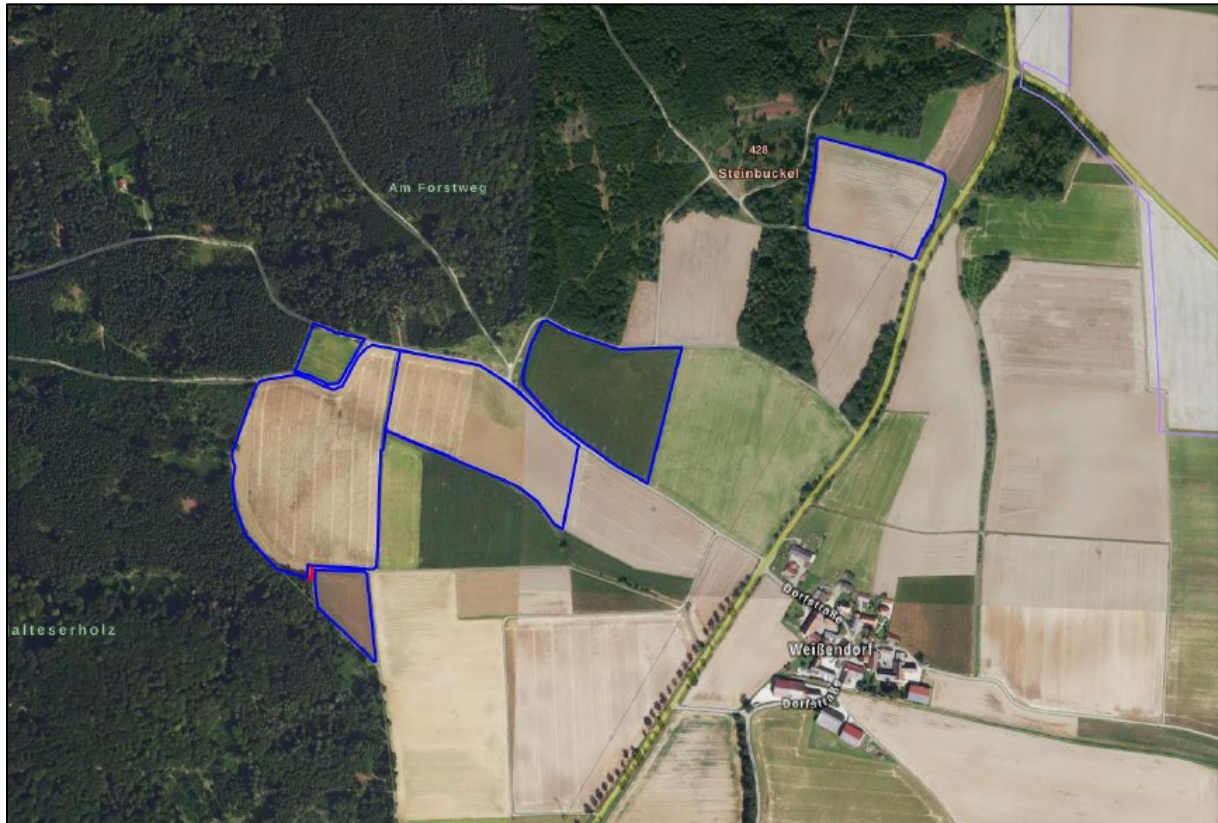
gez.:
Josef Lohr, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Gemeinde Oberdolling
für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Weißendorf“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.05.2025 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gebilligt.

Geltungsbereich



Auszug Bayerisches Luftbild



Auszug Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Weißendorf“

Der Vorentwurf des Bebauungsplans für das Gebiet Flurnummern 1504, 1505, 1506, 1515, 1538 (TF), 1541 (TF), 1541/1 (TF), 1541/2 (TF), 1541/4 (TF) und 1542, Gemarkung Oberdolling, und die Begründung können

auf der Homepage der Kommune unter

<https://www.oberdolling.de/bekanntmachungen/>

in der Zeit vom 19.08.2025 bis zum 19.09.2025

eingesehen werden.

Darüber hinaus liegen die in §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring und in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Ihre Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren richten Sie an Bauleitplanung@neidl.de. Die Abgabe ist jedoch auch in schriftlicher Form an die Kommune oder zur Niederschrift im Rathaus möglich.

Die diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen) können ebenfalls bei der plangebenden Gemeinde (Anschrift: Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling) zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

.....
Oberdolling, 11.08.2025

.....
gez.:

Josef Lohr, 1. Bürgermeister

A PLANZEICHNUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Rechtsgültiger Flächennutzungsplan vor der Änderung M1:10.000



Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand vom 21.05.2025 M1:10.000

B LEGENDE

Bestand (Auszug)



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für die Forstwirtschaft



Bestehende landschaftsprägende Bäume und Feldgehölze in Gruppen-, Reihen- und Einzelstellung



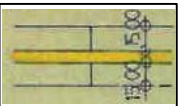
Elektrizitätsleitung mit Mast und Spannungsangabe - gepl. (DB) (inzwischen vorhanden)



Drainageflächen Klasse II



Straßenverkehrsflächen



Anbauverbotszone an Staatsstraßen (20.00) und Kreisstraßen (15.00) mit Angabe in Meter

Änderung des Flächennutzungsplans

Art der baulichen Nutzung



Sonderbaufläche (S) mit Zweckbestimmung "Photovoltaik und Speicher" (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

Sonstige Planzeichen und Erläuterungen



Änderungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplanänderung

C VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am gebilligten Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am gebilligten Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Oberdolling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom festgestellt.

Oberdolling, den

1. Bürgermeister Josef Lohr

7. Das Landratsamt Eichstätt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Eichstätt, den

.....

Unterzeichner/-in

8. Ausgefertigt

Oberdolling, den

1. Bürgermeister Josef Lohr

9. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Oberdolling, den

1. Bürgermeister Josef Lohr

Für die Planung:
Sulzbach-Rosenberg, den

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Gemeinde Oberdolling im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan

"Solarpark Weißendorf"

Gemeinde Oberdolling
Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling
Landkreis Eichstätt



Vorentwurf: 21.05.2025
Entwurf:
Endfassung:

Planverfasser

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de//Homepage: neidl.de



im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Weißendorf“

Begründung mit Umweltbericht

Gemeinde Oberdolling

Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling

Landkreis Eichstätt



Vorentwurf: 21.05.2025

Entwurf:

Endfassung:

Entwurfsverfasser:

NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de // Homepage: neidl.de



Inhaltsverzeichnis

A	PLANZEICHNUNG	4
B	DARSTELLUNG	4
C	VERFAHRENSVERMERKE	4
D	BEGRÜNDUNG	4
1.	Gesetzliche Grundlagen	4
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern	5
2.2	Regionalplanung	6
2.3	Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark `Altmühltal´“	7
3.	Erfordernis und Ziele	9
4.	Räumliche Lage und Größe	10
5.	Gegenwärtige Nutzung des Gebietes und Landschaftsbild	11
6.	Artenschutz	12
7.	Standortprüfung	12
8.	Denkmalschutz	13
E	UMWELTBERICHT	14
1	Einleitung	14
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung	14
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung	14
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	16
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	16
2.1.1	Umweltmerkmale	16
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	19
2.2.1	Auswirkung auf die Schutzgüter	19
2.2.2	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	22
2.2.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	22
2.2.4	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
2.2.5	Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	23
2.2.6	Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	23
2.2.7	Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	23
2.2.8	Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	23
2.2.9	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	23
2.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen	24
2.3.1	Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen	24

2.3.2 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen	24
2.3.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	25
2.3.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen	25
2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten	25
3. Zusätzliche Angaben.....	26
3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	26
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	26
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	26
3.4 Quellenangaben.....	27

A PLANZEICHNUNG

siehe Planblatt

B DARSTELLUNG

siehe Planblatt

C VERFAHRENSVERMERKE

siehe Planblatt

D BEGRÜNDUNG

1. Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung:

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BIMSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GaStellV	Garagen- und Stellplatzverordnung
NWFreiV	Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung
PlanZV	Planzeichenverordnung
ROV	Raumordnungsverordnung
TRENGW	Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser
TrinkWV	Trinkwasserverordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Alle Gesetze, Verordnungen, Regelungen, Satzungen etc., auf die innerhalb dieser Planung verwiesen wird, können über den Gemeinde Oberdolling eingesehen werden.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die betroffenen Flurstücke Nrn. 1504, 1505, 1506, 1515, 1538 (TF), 1541 (TF), 1541/1 (TF), 1541/2 (TF), 1541/4 (TF) und 1542, Gmkg. Oberdolling, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Dies entspricht der aktuellen Nutzung.

Im direkten Umfeld liegen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldbestände.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Solarpark Weißendorf“ geändert. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) Photovoltaik nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Der 30. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht beigelegt.

Im Gebiet des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans sind im wirksamen Landschaftsplan der Gemeinde Oberdolling mehrere Darstellungen zu „Planungen, Nutzungs-

regelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Das Vorhaben bzw. die Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans führen zu keinem Widerspruch bzw. erfüllen die festgelegten Ziele. Demnach ist keine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich.

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern, Stand 1. Juni 2023, liegt die Gemeinde Oberdolling im allgemeinen ländlichen Raum. Für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

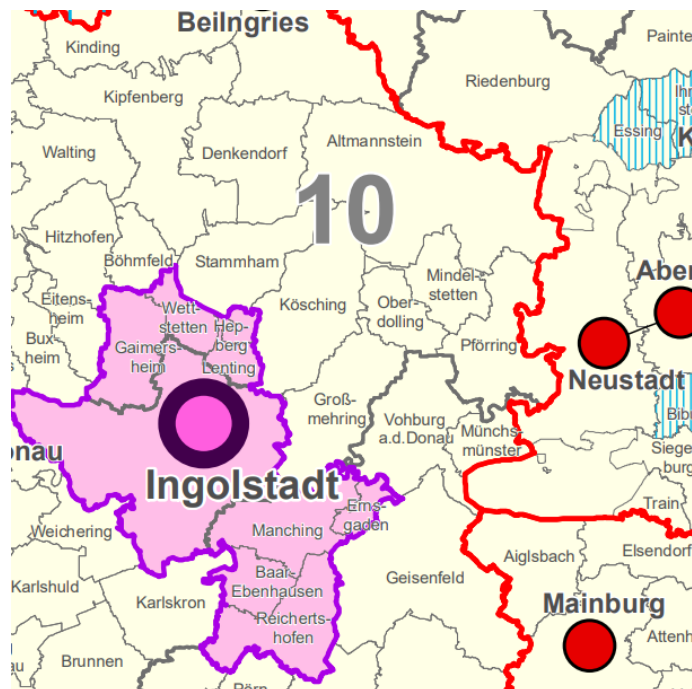
I. Ziele der Raumordnung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

- | | |
|---|--|
|  | Allgemeiner ländlicher Raum |
|  | Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen |
|  | Verdichtungsraum |
| Raum mit besonderem Handlungsbedarf | |
|  | Kreisregionen |
|  | Einzelgemeinden |

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele

-  Metropole
-  Regionalzentrum
-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Region



Auszug LEP, Anhang 2: Strukturkarte

Folgende Ziele und Grundsätze sind für das geplante Vorhaben relevant:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

In der Begründung zu 6.2 wird erläutert:

„Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie - liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneubaren (sic.) Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).“

Die vorliegende Bauleitplanung entspricht diesem landesplanerischen Ziel.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

In der Begründung zu 6.2.3 steht:

„(...) Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflä-

chen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte."

Der gewählte Standort liegt in der Nähe einer Freileitung und kann damit als vorbelastet eingestuft werden. Andere, deutlich mehr belastete Standort sind im Gemeindegebiet nicht zu finden.

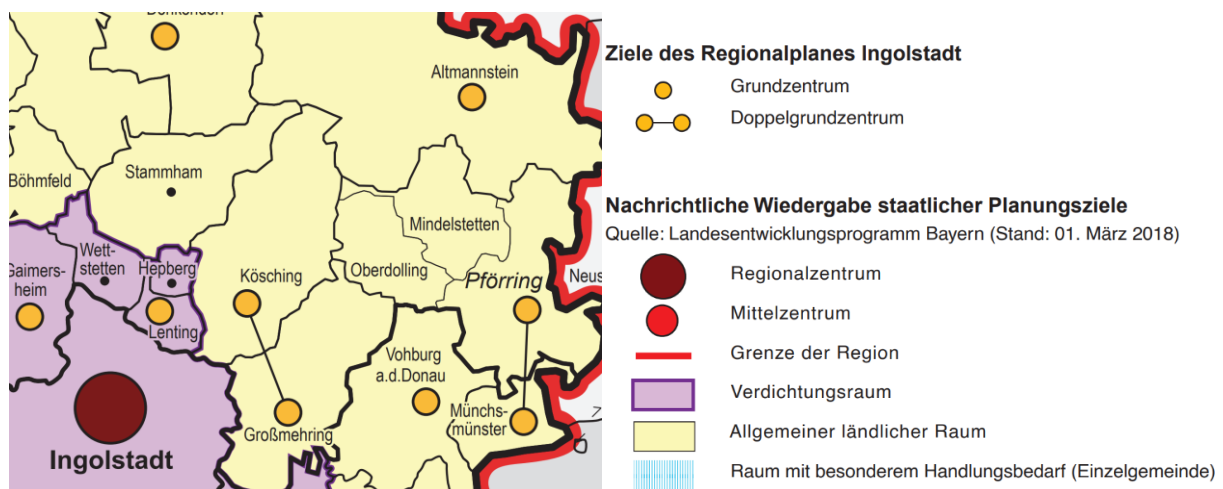
Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik und Speicher stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan steuert die übergemeindlichen Entwicklungen auf regionaler Ebene, die das Landesentwicklungsprogramm für ganz Bayern vorgibt. Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 10 – Ingolstadt sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Gemäß Karte 1 – Raumstruktur liegt die Gemeinde Oberdolling im allgemein ländlichen Raum.



Auszug Regionalplan Ingolstadt, Karte 1 Raumstruktur

Die Planung befindet sich am Rande des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr.: 03 „Hochalb“. Die Flurstücke Nr. 1538, 1541, 1541 (TF), 1541/2, 1541/4 und 1542, jeweils Gemarkung Oberdolling, sind Teil davon. Gemäß Karte 2b „Siedlung und Versorgung: Tourismus und Erholungsgebiete“ befinden sich die überplanten Flächen am Rande des Tourismusgebietes „Altmühltal“.

Die Belange des Naturschutzes bzw. der Landschaftspflege sind grundsätzlich gegen die Erfordernisse des Klimaschutzes abzuwägen. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gerade zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien wird das als unvermeidbar angesehen. Die PV-Anlage ist von einer angemessenen Eingrünung gemäß kommunalem Leitfaden umgeben, um eine Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Durch die Entwicklung von Extensivgrünland und artenreicher Säume und Staudenfluren sowie der abschnittsweise Neuanlage von Heckenstrukturen im Randbereich ist sogar von einer Verbesserung der Funktion der Flächen für den Arten- und Biotopschutz auszugehen, was sich wiederum positiv auf die visuelle und akustische Erlebbarkeit der Natur auswirkt.

Sonstige Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bzw. Hauptverbreitungsgebiete und Abbaustandorte für Bodenschätze befinden sich nicht im Umfeld der Planung.

2.3 Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“

Die Vorhabenfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“. Gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995 wird innerhalb des Naturparks eine Schutzzone festgesetzt, welche die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) erfüllt. Eine Befreiung gemäß § 9 der Schutzverordnung wird gesondert beantragt. Dieser Artikel besagt, dass die untere Naturschutzbehörde nach § 6 gemäß Artikel 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten gemäß § 6 der Schutzverordnung erteilen kann. § 6 Abs. 1 der Verordnung besagt, dass in der Schutzzone alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Abs. 2 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dazu zählen insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Im Folgenden sind die Schutzzwecke der Verordnung gemäß § 4 Absatz 2 wiedergegeben, sowie eine Stellungnahme inwiefern das Vorhaben der Errichtung eines Solarparks im LSG einen Einfluss auf den jeweiligen Schutzzweck hat:

Zweck der Schutzzone ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der unterschiedlich strukturierten Teillandschaften insgesamt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,

Unter Naturhaushalt versteht man die Gesamtheit der Wechselwirkungen zwischen allen Bestandteilen der Umwelt und der Natur. Dazu zählen sowohl abiotische Schutzgüter wie der Boden, das Klima und das Wasser, aber auch biotische Schutzgüter wie der Mensch, Pflanzen und Tiere.

Das Vorhaben soll auf einer an den Wald angrenzenden Ackerfläche errichtet werden, welche bislang intensiv bewirtschaftet wurde. Eine Intensivbewirtschaftung führt stets zu einer niedrigen Artendiversität. Daraus folgt eine geringe Wechselwirkung mit der Umgebung und vor allem dem für das Landschaftsschutzgebiet wichtigen Wald. Die betroffenen Ackerflächen tragen demnach zum jetzigen Standpunkt nicht signifikant zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der verschiedenen Teillandschaften bei. Die bislang niedrige Artenvielfalt auf dem Vorhabengebiet zieht eine Kaskade mit sich, denn eine geringe Pflanzendiversität führt zu einer geringen Insektendiversität, welches wiederum zu einer geringen Diversität der Avifauna führt. Ein wichtiger Aspekt des Vorhabens ist die extensive und ungedüngte Bewirtschaftung der Fläche unter den PV-Modulen und um die PV-Module herum. Allein dies führt bereits zu einer Erhöhung der Artenvielfalt. Weiterhin wird durch ein extensives Mahdkonzept erreicht, dass angesiedelte Tiere (z.B. Insekten, Spinnen) mehr Zeit zur Fortpflanzung haben bzw. eine längerer Zeit als Beutetiere für insektenfressende Vögel vorhanden sind. Eine Erhöhung der Insektendiversität führt demnach zwangsläufig auch zu einer Erhöhung des Vorkommens von Vögeln.

In einer aktuellen Studie (Jarcuska, 2023) konnte gezeigt werden, dass 353 Einzelindividuen von 41 verschiedenen Vogelarten in 32 verschiedenen Solarparks gefunden wurden. Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Bachstelze und Feldsperling gehörten dabei zu den häufigsten Arten in Solarparks. Doch auch andere Arten wie Feldlerchen wurden in Solarparks gesichtet. Ein Zaun mit Zwischenraum zum Boden ermöglicht weiterhin Kleinsäugetieren einen ungehinderten Zugang auf die Anlage und bietet diesen einen wichtigen Schutz vor Fressfeinden. Es wird also sowohl die Diversität der Fauna als auch die der Flora erhöht. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf biotische Schutzgüter bleibt durch das Vorhaben also nicht nur erhalten, sondern wird gesteigert.

Durch den Beitrag des Vorhabens an den Klimazielen 2030 sollten sich langfristig positive Effekte für biotische Schutzgüter einstellen. Dies zeigt auch die Wertstellung von erneuerbaren Energien im § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), welches besagt, dass „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (..) im überragenden öffentlichen Interesse“ stehen und somit der „öffentlichen Gesundheit und Sicherheit“ dienen. Negative Einflüsse können ausgeschlossen werden.

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts von abiotischen Schutzgütern sind ebenfalls von dem Vorhaben nicht betroffen: Der Boden wird durch die Träger der Module nur an wenigen Stellen und

vor allem nur temporär verdichtet (<2% der Gesamtfläche). Ansonsten kann sich der Boden von der zuvor vorhandenen Intensivbewirtschaftung erholen. Der Wasserhaushalt im und auf dem Boden wird durch die Räume zwischen den PV-Modulen vor Staunässe geschützt, da das Regenwasser an unterschiedlichsten Stellen und nicht punktuell am unteren Ende der Module auf den Boden fällt.

→ Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der unterschiedlich strukturierten Teillandschaften werden für den Großteil der Teillandschaften erhalten und für die betroffenen Teillandschaften durch das Vorhaben sogar verbessert.

2. das ökologische Wirkungsgefüge der Tallandschaften zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,

Die Tallandschaften als besonders schützenswerte Schutzgüter des LSGs werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die in Anlage 2 (zu §6 Abs. 2, Schutzverordnung) angegebenen Tallandschaften der Schutzzone sind alle in einem ausreichend großen Abstand zum Vorhabengebiet. Dazu zählen das Altmühltal, das Möhrenbach-, Lauben-, Schambach-, Gailach-, Schutter-, Kinder-, Affen-, Birk-, Anlauer-, Schwarzach-, Sulz-, und Heimbachtal sowie das Tal der östlichen Rohrach, das Rieder Tal, Pfünzer Tal, das Tal der Weißen-/Unterbürger Laaber und das Tal der Wissinger-/Breitenbrunner Laaber. Das Vorhabengebiet ist am äußersten Rand des LSGs und nicht zentral im LSG lokalisiert. Das dem Vorhabengebiet nächstgelegene Tal ist laut Anlage 2 der Verordnung das Schambachtal dessen südlichster Punkt (Altmannstein-Schamhaupten) 6 – 7 km vom Vorhabengebiet entfernt ist.

→ Das ökologische Wirkungsgefüge der Tallandschaften bleibt damit durch das Vorhaben eindeutig erhalten.

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften mit ihrem jeweils typischen Erscheinungsbild zu sichern,

Die intensive Landwirtschaft, welche auf den Flächen stattgefunden hat, ist keine für das LSG signifikant wichtige Teillandschaft und gibt dem LSG im Gegensatz zu den Tallandschaften und Flüssen nicht den für sie typischen Charakter. Die Vielfalt der Teillandschaften bleibt demnach durch das Vorhaben unverändert.

Zudem ist die geplante Vorhabensfläche im LSG vorsorglich so gewählt, dass keine frequentierten Wanderwege oder Radwege an der Vorhabenfläche entlanglaufen. Es gibt demnach keine Beeinflussung des Freizeit- oder Naherholungsbetriebs, sodass die bei einer Wanderung bzw. Radtour beliebte Aussicht der Natur in ihrer Schönheit nicht gestört ist. Für die einzelne Teillandschaften ergeben sich keine Veränderungen in Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Auch bleibt die Eigenart und der Charakter des LSGs durch die Größe des LSGs im Vergleich zur Vorhabenfläche erhalten. Bei der Fläche von 8,6 ha handelt es sich um weniger als 0,0005% der Fläche des gesamten LSGs. Die besondere Eigenart des LSGs mit ihren Tallandschaften und Flüssen bleibt durch das Vorhaben unbeeinflusst.

4. eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,

Durch den Bau werden keine Schäden verursacht. Der Boden wird durch die Träger minimalst verdichtet. Ansonsten werden die Flächen durch extensive Bewirtschaftung aufgewertet. Da der Solarpark nur ein auf 20 Jahre angelegtes temporäres Bauvorhaben ist, wird nach Rückbau der vorherige Zustand der Flächen wieder hergestellt, etwaige Schäden demnach behoben.

5. die Vielfalt an wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren sowie deren Lebensgemeinschaften zu sichern,

Wie in Punkt 1 beschrieben, wird durch das Vorhaben und das Konzept der extensiven und ungedüngten Bewirtschaftung mit einem extensiven Mahdkonzept die Vielfalt nicht nur gesichert, sondern sogar verbessert: Die Vielfalt sowohl der Pflanzen als auch der Tiere, wird durch das Vorhaben deutlich gesteigert, da aus einer ursprünglich für intensive Landwirtschaft vorgesehene Fläche eine extensiv bewirtschaftete Fläche entsteht, die nachweislich von verschiedensten Arten als Schutzort, aber sogar als Fortpflanzungsstätte genutzt wird.

6. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,

Es gibt keine Hinweise darauf, dass durch das Vorhaben erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen. Sollte es dennoch Beeinträchtigungen geben, sind diese nicht erheblich für Natur und Landschaft und ebenso wenig nachhaltig, da die Anlage nur temporär und nur für 20 Jahre vorgesehen ist.

7. die in den Anlagen 1 und 2 zu Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG oder in § 20c Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezeichneten ökologisch besonders wertvollen Naß- und Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorte zu sichern,

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich nicht um Naß- oder Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorte.

8. ökologisch wertvolle Lebensräume gegen übermäßige Freizeitnutzung zu sichern.

Das Vorhaben führt dazu, dass ökologisch wertvollere Lebensräume entstehen als es bislang der Fall war. Durch Absicherung mittels einer Umzäunung ist die Fläche für nicht eingewiesenes Personal nicht zugänglich und deshalb auch nicht für etwaige Freizeitnutzungen geeignet.

Es wird ein gesonderter Antrag auf Befreiung der Verbote gemäß § 6 und § 9 der Verordnung des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ gestellt. Laut Vorhabenträger widerspricht das Vorhaben nicht den Schutzzwecken der Schutzverordnung.

Das Vorhaben

1. verbessert die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der betroffenen Teillandschaft,
2. erhält das ökologische Wirkungsgefüge der Tallandschaften, da diese von dem Vorhaben unbeeinflusst bleiben,
3. erhält die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften,
4. verhindert signifikante Schäden, welche im Einzelfall nach dem Rückbau der FF-PVA vollständig behoben werden,
5. sichert und verstärkt die Vielfalt wildwachsender Pflanzen und wildlebenden Tieren,
6. führt nicht zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
7. betrifft nicht ökologisch besonders wertvolle Naß- und Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorte,
8. und schafft ökologisch wertvollere Lebensräume.

Weiterhin trägt das Vorhaben dazu bei, dem Klimaziel 2030 näher zu kommen. Durch die Dringlichkeit dieser Ziele sind gemäß §2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen deshalb der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Durch das Vorhaben bleibt der Schutzzweck des LSGs weiterhin erhalten bzw. es gefährdet den Schutzzweck nicht.

3. Erfordernis und Ziele

Die Gemeinde Oberdolling beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Der Bedarf an PV-Anlagen ergibt sich aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem Bayerischen Energieprogramm, wonach der Anteil erneuerbarer Energien deutlich erhöht werden soll. Ende Juli 2022 wurde das EEG novelliert. Daher hat der Deutsche Bundestag umfassende Gesetzespakete zum Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen, um die Klimaziele der BRD und der Europäischen Union zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Dabei wurde beschlossen, dass die Nutzung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem enthält das EEG 2023 u.a. Ausbaupfade zur Erreichung des 80-Prozent-Ziels sowie als Langfristziel, dass vor dem Jahr 2030 der gesamte Strom, der in Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden soll. Nach Meldung des statistischen Bundesamtes vom 07. September 2022 betrug der Anteil zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im 1. Quartal 2022 bundesweit 127,6 (in

Mrd. kWh), was einem prozentualen Anteil von 48,5 % an der bundesweiten Stromerzeugung entspricht, was ein Defizit von 31,5 % begründet.

Bayern will den Anteil erneuerbarer Energien an der eigenen Stromerzeugung bis 2025 auf 70 Prozent steigern. Nach Meldung des bayerischen Landesamtes für Statistik vom 14.12.2021 - 356/2021/34/E betrug der Anteil zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien 39 587 GWh und hatte damit einen Anteil von 54 Prozent an der bayerischen Stromerzeugung, was ein Defizit um 16 % bis zum Jahr 2025 begründet.

Zur Verringerung des zuvor genannten defizitären Anteils bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien möchte die Gemeinde Oberdolling durch die Ausweisung des gegenständlichen Sondergebietes einen aktiven Beitrag zu der zuvor genannten Zielerreichung auf Landes- als auch auf Bundesebene leisten.

Auch im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Das Vorhaben entspricht damit dem Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, gleichzeitig auch umweltverträglichen Energieversorgung. Der Betrieb der Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sowie aus fossilen Brennstoffen Vorteile: keine Emissionen (kein Lärm, keine Luftbelastung, keine Geruchsbelastung); weitestgehend keine Abfälle; wartungsfrei bei langer Nutzungsdauer; hohe Zuverlässigkeit. Die Belastung der Umwelt ist daher sehr gering und nicht nachhaltig. Mit der Energieerzeugung über Photovoltaikanlagen lassen sich die Ziele des Klimaschutzes, insbesondere den CO₂-Ausstoß zu verringern, in besonderem Maße umzusetzen.

Eine passende Standortwahl kann eine mögliche Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild entscheidend mindern und eine akzeptable Einbindung in die Landschaft erzielen.

Die vorliegende 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung `Photovoltaik und Speicher` für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet der Gemeinde Oberdolling vor. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

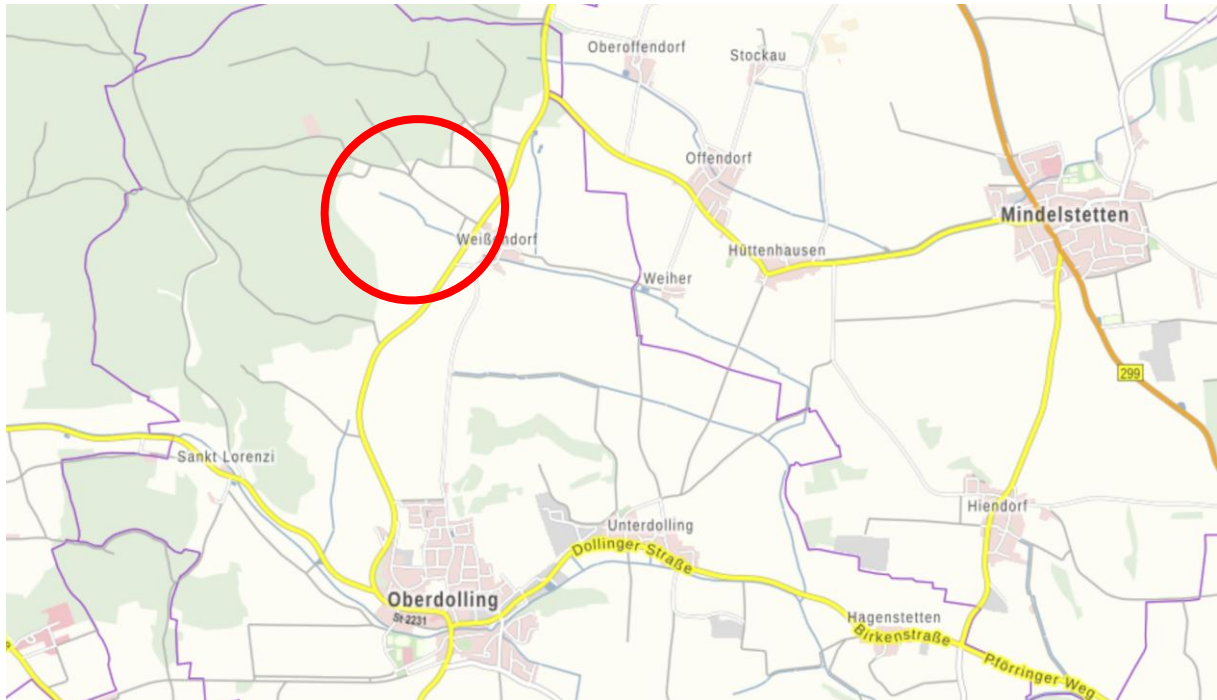
Konkreter Anlass für die 30.Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken Fl.-Nr. 1504, 1505, 1506, 1515, 1538 (TF), 1541 (TF), 1541/1 (TF), 1541/2 (TF), 1541/4 (TF) und 1542, Gmkg. Oberdolling, auf landwirtschaftlichen Flächen durch einen privaten Bauträger. Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 20,8 ha betragen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

4. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabenfläche liegt nördlich von Oberdolling, am Waldrand westlich von Weißendorf.



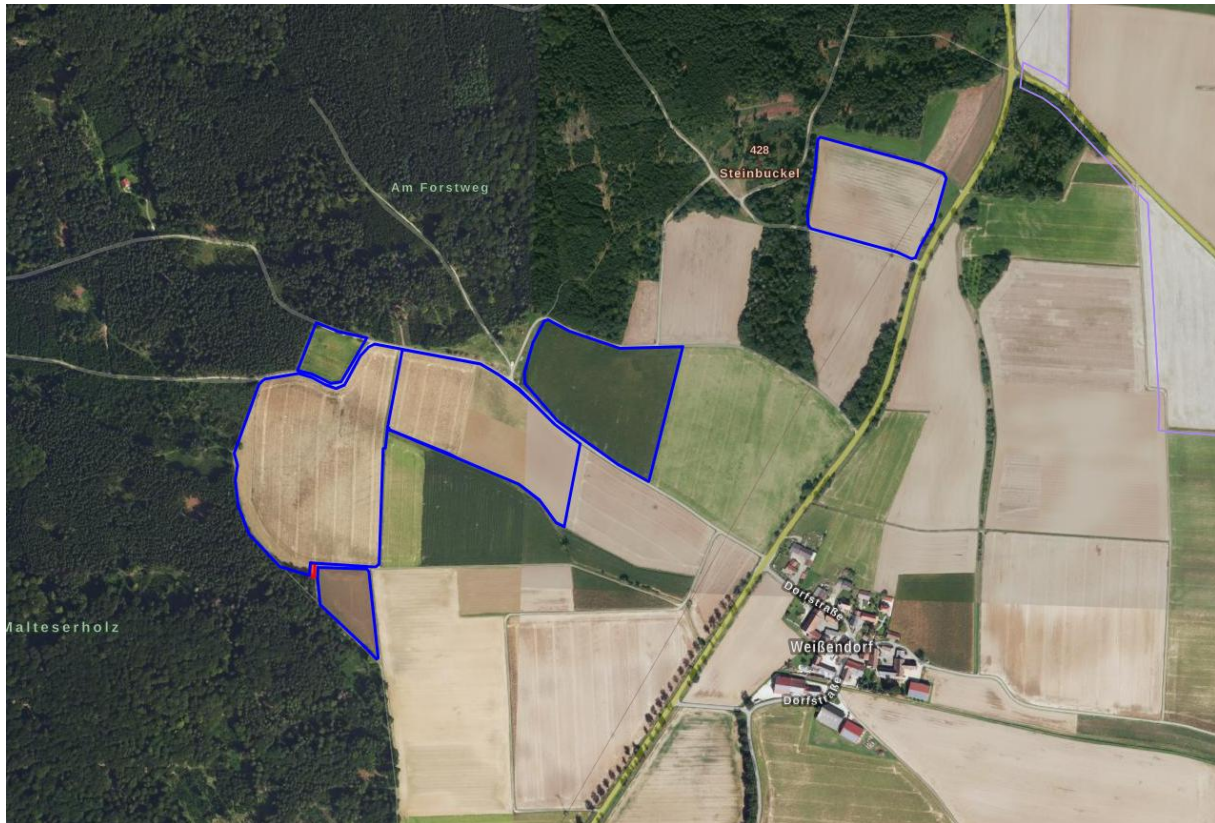
Lage der Flächen, ohne Maßstab

Die Vorhabenflächen umfassen die Flurstücke Fl.-Nrn. 1504, 1505, 1506, 1515, 1538 (TF), 1541 (TF), 1541/1 (TF), 1541/2 (TF), 1541/4 (TF) und 1542, Gmkg. Oberdolling. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 20,8 ha.

5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes und Landschaftsbild

Die Vorhabenflächen werden derzeit intensiv als Ackerfläche genutzt und sind von Norden und Westen von Waldflächen umgeben. Gemäß Waldfunktionskartierung handelt es sich dabei um die Funktion „Klimaschutz regional“. Im Süden und Osten grenzen jeweils landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. an das Flurstück Nr. 1515, Gemarkung Oberdolling, im Abstand von ca. 12 m die Staatsstraße 2231 an. Zwischen der Staatsstraße und den Vorhabenflächen liegen Gehölzstrukturen bzw. Baumreihen. Weitere besondere landschaftsbildwirksamen Strukturen liegen nicht vor.

Die Staatsstraße liegt in allen Bereichen tiefer als die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage. Diese topographischen Unterschiede von bis zu 4 m und die zum Teil großen Abstände (bis über 500 m) reduzieren bereits potenzielle negative Auswirkungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einschränken.



Auszug Luftbild mit Flurstückabgrenzung, ohne Maßstab

Durch die auf Ebene des Bebauungsplans geplante Eingrünung an den östlichen bzw. südlichen Rändern der Anlage werden die Anlagenteile in die Landschaft mittels neuer Gehölzstrukturen eingebunden. Die bestehenden Waldstrukturen und Feldgehölze vermindern zudem eine störende Fernwirkung. Aufgrund der Entfernung zur Ortschaft Weißendorf von ca. 400 m und den vorhandenen Strukturen bestehen kaum Blickbeziehungen.

Die landwirtschaftlichen Flächen selbst haben keinen direkten Wert für die Erholungsnutzung. Es sind keine bedeutenden Freizeitwege in unmittelbarer Umgebung des betroffenen Flurstücks zu erkennen.

6. Artenschutz

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung einer oder mehrere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, gegebenenfalls wären die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Es wurden faunistische Erhebungen durchgeführt, die auf Ebene des Bebauungsplans beiliegen und entsprechend eingearbeitet werden.

7. Standortprüfung

Potenzielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Flächen errichtet werden (LEP 6.2.3. (G)). Konkret werden in der Begründung zu diesem Grundsatz Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte genannt. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik-

und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der aktuellen Novellierung des EEG können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung oder entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 500 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, befinden. Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen.

Innerhalb des sich aus den genannten Vorgaben ergebenden Suchraumes sind Standorte mit guten Voraussetzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild sowie einer guten Anbindung an das Stromnetz zu bevorzugen. Als Suchraum für potenzielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind demnach die Acker- und Grünlandflächen mit Vorbelastung, ohne besonderen Wert für das Landschaftsbild und guten Anbindungsmöglichkeiten an das Stromnetz heranzuziehen, für die keine anderweitigen Ausschlusskriterien vorliegen.

Innerhalb des Stadtgebietes stellt sich die Situation folgenderweise dar:

Vorbelastete Standorte im Sinne des Landesentwicklungsprogramms sind vor allem entlang der Autobahn, eingeschränkt auch entlang von Staats- und Kreisstraßen zu finden. Ein großer Teil der Flächen im Gemeindegebiet liegen in Landschaftsschutz-, FFH- oder Trinkwasserschutzgebieten, sind Waldflächen oder als landschaftliches Vorbehaltsgebiet markiert. Außerdem sind landwirtschaftliche Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens ausgeschlossen.

Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gebiet der Gemeinde Oberhausen in der benötigten Größenordnung nicht verfügbar. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberdolling sind außerdem keine weiteren Sondergebiete mit Zweckbestimmung Photovoltaik und Speicher dargestellt, die noch unbebaut sind und sich für das Vorhaben anbieten.

Der Gemeinderat Oberdolling hat einen Leitfaden für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen, um städtebauliche Fehlentwicklungen vorzubeugen und Wildwuchs in Form zufallsgesteuerter Flächennutzung zu verhindern. Nach den Maßgaben des kommunalen Leitfadens wurde die vorliegende Planung freigegeben.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

8. Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden (Art. 8 DSchG).

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

E UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Der Umweltbericht soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung

Der Gemeinde Oberdolling liegt ein Antrag der Firma Südwerk Energie GmbH vor, auf den Flurstücken Fl.-Nr. 1504, 1505, 1506, 1515, 1538 (TF), 1541 (TF), 1541/1 (TF), 1541/2 (TF), 1541/4 (TF) und 1542, Gmkg. Oberdolling, auf landwirtschaftlichen Flächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Die Gemeinde Oberdolling plant die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark Weißendorf“ gemäß § 9 BauGB in diesem Bereich zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik).

Da im Flächennutzungsplan die Flächen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 20,8 ha betragen.

Die Vorhabenfläche umfasst folgende Parzellen:

Gemarkung Oberdolling, Fl.-Nrn. 1504, 1505, 1506, 1515, 1538 (TF), 1541 (TF), 1541/1 (TF), 1541/2 (TF), 1541/4 (TF) und 1542

Der betreffende Bereich wird in Sondergebiet (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaik und Speicher“ geändert.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie u. a. das Baugesetzbuch, das Erneuerbare-Energie-Gesetz, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung ist nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft', 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt worden.

Im aktuellen EEG ist unter § 2 die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien verankert worden. Demnach liegen *„die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien*

als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert und stellt im betreffenden Bereich eine Sonderbaufläche (S) mit Zweckbestimmung „Photovoltaik und Speicher“ dar.

Auf die Kapitel 2.1 bis 2.3 der Begründung, in denen auf das Landesentwicklungsprogramm, den Regional- und Flächennutzungsplan eingegangen wird, wird verwiesen.

Das Planungsgebiet liegt zum Teil in einem Landschaftsschutzgebiet (vgl. Kapitel 2.4 der Begründung).

Es sind keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen betroffen.

Sonstige Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Umweltmerkmale

2.1.1.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Der Planungsbereich besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Es sind keine ausgewiesenen Freizeitwege (Wanderwege oder Radwege) in unmittelbarer Umgebung des betroffenen Flurstücks ausgewiesen.

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen durch die Landwirtschaft. Durch die Bebauung geht landwirtschaftliche Nutzflächen verloren, die jedoch aufgrund der geringen Flächengröße in Betracht ausreichend anderer Flächen in der näheren Umgebung von untergeordneter Bedeutung sind. Nach Ablauf der Nutzung stehen die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

2.1.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Als potenzielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte. Sie braucht mit der ursprünglichen Vegetation nicht übereinstimmen.

Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die Untersuchungsergebnisse nach SEIBERT (1968) zur potenziellen natürlichen Vegetation Bayerns, die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnissen Vegetationsgebiete beschreiben. Ergänzende Kartierungen einzelner Transsekte in Bayern von JANNSEN und SEIBERT (1986) haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Demnach würde sich im Planungsgebiet auf lange Sicht Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald bzw. in den nördlichen Bereich (Flattergras-)Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald; örtlich mit Waldgersten-Buchenwald entwickeln.

Das Planungsgebiet liegt zum Teil in einem Landschaftsschutzgebiet (vgl. Kapitel 2.4 der Begründung). Es sind keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen betroffen.

Die Fläche ist aufgrund des Status als landwirtschaftliche Fläche geprägt durch die menschliche Nutzung. Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzflächen setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist deshalb eine für den Naturhaushalt untergeordnete Bedeutung auf. Unter Berücksichtigung der bestehenden intensiven Nutzung ist der Bereich als gestört und anthropogen beeinflusst einzustufen. Seltene bzw. gefährdete Arten sind deshalb voraussichtlich auszuschließen. Wertvolle Lebensräume oder kartierte Biotope werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die neben der geplanten Anlage vorhandenen Waldränder bzw. Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Grundsätzlich stellen bei Freiflächenphotovoltaikanlagen die bodenbrütenden Vogelarten die Artengruppe mit dem größten Konfliktpotenzial dar. Da diese Arten zu vertikalen Strukturen Meideabstände einhalten, wird ein Vorkommen von Brutpaaren dieser Arten als eher unwahrscheinlich angesehen.

Faunistische Erhebungen wurden dennoch durchgeführt. Die Betroffenheit von Arten wird in dem auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans beiliegenden Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargelegt:

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorhabenfläche eine lediglich geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist. Flächen mit hoher Bedeutung sind von der Überbauung nicht betroffen.

2.1.1.3 Schutzgut Boden

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist nicht ersetzbar.

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der Naturraum-Haupteinheit (Ssymank) D61 – Fränkische Alb, der Naturraum-Einheit (Meynen/Schmithüsen et. al.) 082 Südliche Frankenalb sowie innerhalb der Naturraum-Untereinheit (ABSP) 082-A Hochfläche der Südlichen Frankenalb.

In der Geologischen Karte 1:500.000 ist für den Großteil des Planungsbereiches „Ablehm (Rückstandslehm mit Lösslehm), Tertiär bis pleistozän“ und für die östlichen Bereich „Oberse Süßwassermolasse, ungliedert“ verzeichnet.

Laut Übersichtsbodenkarte 1:25.000 ist für den Großteil des Planungsbereiches „Fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm“ verzeichnet, während der nördliche Randbereich der Fläche Fl.-Nr. 1515 in den Bereich „Fast ausschließlich Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse)“ und der westliche Randbereich in Bereich „Fast ausschließlich Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton (Deckschicht) über Lehm- bis Ton(-schutt) (Carbonatgestein)“ reicht. Der südliche Randbereich der Flurstücke Nrn. 1504 und 1505 reicht in den Bereich „Bodenkomplex: Gleye, kalkhaltige Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden mit weitem Bodenartenspektrum (Talsediment), verbreitet skelettführend; im Untergrund carbonathaltig“. Außerhalb der Vorhabenfläche läuft entlang der Flurstücksgrenzen ein Wassergraben. Es findet kein Eingriff statt.

Die Bodenschätzungskarte zeigt im Planungsbereich sehr differenzierte Angaben vor allem hinsichtlich der Bodenzahl und Ackerzahl.

Folgende Klassenzeichen sind kartiert: L5LÖV (2x), L5Lö, L4LÖD (2x), sL5D, L4D, L4Lö, L5V, LT4V, L5V, L5D (2x), L4D, L3D, SL3D, LIIb2 (2x), LIIb3, LIIb2

Die Zustandsstufen weisen auf eine geringere Ertragsfähigkeit der Bodenart hin. Die Bewertung der Böden bezüglich ihre Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen ist im Durchschnitt als gering bis mittel einzuschätzen.

Folgende Wertzahlen finden sich vor Ort: 58/45, 58/53, 58/55, 60/54, 60/47, 48/46, 62/58, 72/68, 54/50, 56/53, 50/41, 54/41, 54/49, 60/56, 72/66, 54/53, 56/56, 53/50, 45/45, 48/48

Die Spanne der Boden-/Grünlandgrundzahl beträgt von 45 bis 72 und die der Acker-/Grünlandzahl von 41 bis 68. Die vorliegenden Acker-/Grünlandzahlen liegen insgesamt betrachtet im Durchschnitt des Landkreises. Die natürliche Ertragsfähigkeit gemäß Acker-/Grünlandzahlen deuten auf eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hin. Der Unterschied zur oben genannten Ableitung auf Basis der Zustandsstufen mit dem Ergebnis gering resultiert daraus, dass beide Methoden lediglich eine Hilfestellung zur groben Einschätzung darstellen. Es ist also von einer geringen bis mittleren Ertragsfähigkeit auszugehen.

Die Standortauskunft bezüglich bodenkundlicher Basisdaten des Umweltatlas Bayern zeigt, eine hohe Nährstoffverfügbarkeit und mittleres pflanzenverfügbares Bodenwasser.

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen.

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau ist in diesem Bereich demnach bereits verändert.

Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

2.1.1.4 Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer sowie kein Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Die südlichen Ränder der Flurstücke Nrn. 1504 und 1505 liegen in einem wassersensiblen Bereich.

Wassersensible Bereiche sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen kann, die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden. Die wassersensiblen Bereiche werden auf der Grundlage der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 erarbeitet, weshalb die Betroffenheit einzelner Grundstücke nicht abgelesen werden kann.

Für den gewählten Standort sind Informationen in der „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ vorhanden. Es ist teilweise mit einer potentiell erhöhten Gefährdung durch Überflutungen infolge von Starkregen bzw. mit potentiellen Fließwegen mit mäßigem bzw. starkem Abfluss zu rechnen. Die Hinweiskarte wurde bayernweit mit einer einheitlichen Methodik erstellt. Sie beruht auf einem von der Technischen Universität München entwickeltem modelltechnischen Ansatz, ohne Plausibilisierung im Gelände. Die Karte kann Hinweise auf Bereiche geben, die auf Grund der vorhandenen Topografie potentiell von Überflutungen infolge von Starkregen betroffen sein können. Die räumliche Ausdehnung der kartierten Flächen ist sehr grob und kann in Realität deutlich abweichen. Der Inhalt ist im Vergleich zu Hochwassergefahrenkarten, die mit Hilfe von hydrologischen und hydraulischen Modellen ermittelt wurden, mit deutlich größeren Unsicherheiten behaftet. Zudem können aus der Hinweiskarte keine Fließtiefen, Fließgeschwindigkeiten und Überflutungsgrenzen abgeleitet werden.

Das Grundwasser ist laut Angaben des UmweltAtlas Bayern mit einem Abstand von > 20 dm zu erwarten. Im oben beschriebenen wassersensiblen Bereich ist das Grundwasser räumlich stark wechselnd, meist mehr als 13 dm tief und örtlich oberflächennah anzutreffen. Genauere Kenntnisse zum Grundwasserstand sind nicht vorhanden.

Durch die Anlage einer Photovoltaikanlage erfolgt nur ein Minimum an Versiegelung. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

2.1.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Die mittlere Lufttemperatur im Planungsbereich beträgt im Sommerhalbjahr zwischen 13 und < 14 °C und im Winterhalbjahr 2 bis < 3 °C. Im Sommerhalbjahr beträgt die mittlere Niederschlagshöhe etwa > 400 bis 450 mm, im Winterhalbjahr etwa > 300 mm bis 350 mm.

Die Vorhabenfläche hat als Ackerfläche eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch ohne Bezug zur Wohnbebauung. Eine Bedeutung für die Frischluftentstehung ist nicht zu erkennen.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

2.1.1.6 Schutzgut Landschaft und Erholung

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die innerhalb der überplanten Flächen keinerlei landschaftsbildprägende Strukturen aufweisen. Das Umfeld ist von der Landwirtschaft sowie Waldbeständen geprägt.

Aufgrund der gewählten Lage, der vorhandenen Gehölzbestände und topographischen Gegebenheiten bestehen kaum Blickbeziehungen zur Ortschaft Weißendorf.

Die landwirtschaftlichen Flächen selbst haben keinen direkten Wert für die Erholungsnutzung. Es führen keine ausgewiesenen Freizeitwege entlang der Vorhabenfläche.

2.1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Vorhabengebiet sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt. Im Denkmalatlas Bayern sind keine Boden- oder Baudenkmäler innerhalb der Fläche bzw. in der näheren Umgebung verzeichnet.

2.1.1.8 Schutzgut Fläche

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 20,8 ha Fläche der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und in Flächen für Photovoltaik sowie Flächen für Eingrünung umgewandelt. Die Fläche kann begrenzt weiterhin als extensive Grünlandfläche beziehungsweise als Weide genutzt werden. Nach Ablauf der Nutzung steht die Fläche wieder vollständig der Landwirtschaft zur Verfügung.

Auf diesen Flächen erfolgt nur in geringem Umfang im Bereich der Technikgebäude eine Versiegelung.

2.1.1.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter

2.2.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird eine Fläche in Anspruch genommen, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt wird.

Es wurden faunistische Erhebungen durchgeführt. Der von der Bachmann Artenschutz GmbH erstellte Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Stand 08/2024) liegt auf Ebene des Bebauungsplans bei. Die im Fachbeitrag erwähnten Vermeidungsmaßnahmen beziehungsweise Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden auf Ebene des Bebauungsplans weiter ausgeführt und verbindlich festgesetzt, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie auszuschließen.

Mit Festsetzungen zur Grünordnung (z. B. Entwicklung von Grünland, Heckenstrukturen zur Randeingrünung) kann auf Ebene des Bebauungsplans die Funktion der Flächen für den Arten- und Biotopschutz verbessert werden.

Während der Bauphase kann es durch die vom Baubetriebe ausgehenden Störwirkungen zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume und zur Meidung der Flächen kommen, diese sind jedoch zeitlich beschränkt.

Durch die auftretenden teilweisen Verschattungseffekte sowie den unterschiedlichen Niederschlagsanfall ist langfristig eine differenzierte Ausbildung in der Vegetationszusammensetzung zu erwarten, die zu einer weiteren Auffächerung des Lebensraumspektrums führt. Durch gezielte Pflegemaßnahmen können diese zusätzlich unterstützt werden.

Zur Vermeidung von Lockwirkungen auf nachtschwärmende Insekten wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Umzäunung des Geländes wird festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopografie mindestens 15 cm über für Kleintiere durchlässig auszuführen ist.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind gering bedeutende Flächen betroffen, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in der Zusammenschau gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

2.2.1.2 Schutzgut Boden

Vor allem bei feuchten Witterungsverhältnissen kann es durch die Befahrung der Fläche während der Bauphase zu stellenweisen Bodenverdichtungen kommen. Zur Herstellung der Kabelgräben wird Boden ausgehoben und zwischengelagert. Dauerhafte Bodenumlagerungen, also Abgrabungen oder Aufschüttungen werden im vorliegenden Fall nicht notwendig, die Modultische an den Geländeverlauf angepasst werden.

Auf Grund der gewählten Ausbildung der Modultische ohne flächenhafte Betonfundamente wird der dauerhafte, über die Bauphase hinausgehende Eingriff minimiert. Es erfolgt lediglich eine geringflächige Bodenverdrängung, keine Versiegelung. Lediglich im Bereich des Technikraumes erfolgt eine Versiegelung des Bodens, die auf Grund der geringen Dimensionierung jedoch vernachlässigt werden kann.

Bei der Verwendung von verzinkten Stahlprofilen zur Verankerung der Modultische kann es grundsätzlich zum Abtrag von Zink und Anreicherung im Boden kommen. Zum Thema Zinkeintrag schreibt fachliche Oberbehörde für Wasserwirtschaft, das Landesamt für Umwelt Bayern (Merkblatt Nr. 1.2/9 (2013) S. 9):

„In der ungesättigten Bodenzone dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen Einsatz von verzinkten Stahlprofilen. Da die vertikale Sickerströmung parallel zu ihnen verläuft, bleiben Lösungsprozesse und -mengen sehr begrenzt, und die ohnehin geringere Benetzung mit Sickerwasser wird durch die Abschirmwirkung der Solarmodultische weiter gemindert. Der Eintrag von Zink über das Sickerwasser wird daher zu keinen relevanten Verunreinigungen des Grundwassers führen.“

Risikofaktoren, die zu erhöhtem Zinkeintrag führen, sind niedrige pH-Werte (<6) im Boden, Stau- und Grundwassereinfluss oder ein hoher Salzgehalt im Boden.

Nachdem das Grundwasser laut Angaben des UmweltAtlas Bayern teilweise räumlich stark wechselnd und örtlich oberflächennah zu erwarten ist und es Hinweise auf Oberflächenabfluss gibt, ist bei einer Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete Beschichtung zu Minimierung von Auswaschungen zu verwenden.

Zudem werden die Flächen zukünftig den Festsetzungen entsprechend weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt.

Ergebnis

Es sind auf Grund der geringen Versiegelung und der vorhandenen Beeinträchtigung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.1.3 Schutzgut Wasser

Mit baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut ist bei ordnungsgemäßer Durchführung nicht zu rechnen. Als anlagebedingte Wirkungen ist die Flächenversiegelung und die Überdeckung von Teilbereichen durch die Module zu nennen. Aufgrund der Neigung der Module kann das auftreffende Niederschlagswasser unmittelbar ablaufen und zwischen den Modulen abtropfen. Eine Versickerung erfolgt damit großflächig über eine geschlossene Pflanzendecke im gesamten Planungsbereich, so dass kein Eingriff in den vorhandenen Wasserhaushalt entsteht. Da die Module ohne Fundamente im Boden verankert werden, entsteht auch hier keine nennenswerte Versiegelung. Lediglich die notwendigen Technik- bzw. Geräteräume stellen eine Versiegelung des Bodens dar und müssen mit

entsprechenden Wasserableitvorrichtungen ausgestattet werden. Da diese Gebäude jedoch nur kleinflächig nötig und möglich sind, entstehen auch hieraus keine nennenswerten Einschränkungen. Es erfolgt deshalb nur ein Minimum an Versiegelung. Abgrabungen sind auf maximal 0,5 m beschränkt. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind durch die Planung bei Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.2.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Während der Bauphase kann es witterungsbedingt zeitweise zu Staubemissionen kommen.

Die anlagebedingten Auswirkungen sind im Zusammenhang mit der bereits beim Schutzgut Boden und Wasser genannten Versiegelungen und Verschattungseffekten zu sehen. Da kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau.

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas, großräumige Auswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Der kleinklimatische Wechsel führt jedoch zu einer differenzierten Lebensraumbildung und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt auf der Fläche.

Auf Grund der begrenzten Vorhabenfläche sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft und Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

Ergebnis

Es sind durch die Planung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.1.5 Fläche

Durch die vorgesehene Aufstellung des Bauleitplanes werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Da die Nutzung als Sondergebiet jedoch zeitlich begrenzt ist, ist dieser Verlust nicht dauerhaft. Die Bereiche unter der Anlage werden zudem weiterhin als extensives Grünland gepflegt bzw. zur Beweidung herangezogen. Aus agrarpolitischer Sicht ist die Überplanung begrenzter Flächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zielführend, um damit bestehende Biogasanlagen zu ersetzen und durch die erheblich höhere Flächeneffizienz bisher für die Produktion von Energiepflanzen gebundene Flächen wieder für die Nahrungsmittelproduktion zu gewinnen.

Nach Rückbau der Anlage stehen die Flächen wieder für die Landwirtschaft oder andere Nutzungen zur Verfügung.

Ergebnis

Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme ist mit insgesamt gering erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen. Diese werde nach Rückbau der Anlage vollständig zurückgenommen.

2.2.1.6 Schutzgut Landschaft und Erholung

Als anlagebedingte Wirkung hat die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Planungsumgriff zur Folge.

Die Belange des Schutzgutes Landschaftsbild sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Ein gänzlich Verstecken der Anlage ist oft nicht möglich, jedoch kann die Anlage durch die festgesetzte Eingrünung in den Landschaftsraum eingebunden werden. Erneuerbare Energien sind eine moderne Form der Landnutzung und können sogar als Weiterentwicklung/Bestandteil dieser betrachtet wer-

den. Landschaftsbilder sind fortlaufend im Wandel. Erneuerbare Energien werden außerdem von vielen Menschen als positiv angesehen und auch die Gemeinde wird dadurch als zukunftsorientiert, fortschrittlich und vorausschauend wahrgenommen.

Aufgrund der eingegrenzten Lage der Anlage, durch den die Vorhabenfläche umrandende Waldbestände sowie die in der Umgebung liegenden Feldgehölze, wird eine störende Fernwirkung bereits vermindert. Die grünordnerischen Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans führen teilweise sogar zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Die PV-Anlage ist außerdem von einer angemessenen Eingrünung gemäß kommunalem Leitfaden zu umgeben, um eine Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Ergebnis

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Festsetzungen zur Grünordnung sind durch die Planung nur mittel erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im direkten Umfeld der Planung befinden sich keine Natura-2000 Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich einem Abstand von über 1 Kilometer. Die Planung hat keine Auswirkung auf diese Gebiete.

2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bei der Ausweisung von Sonderbauflächen (für Photovoltaik und Speicher) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch den Betrieb der Anlage wie Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der mehr als 300 m entfernten Wohnbebauung von Weißendorf nicht zu erwarten ist.

Baubedingt kann es durch die Bebauung kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Belastungen zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild getrennt behandelt.

2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits von Landwirtschaft überprägte Flächen handelt und Geländemodellierungen auf Ebene des Bebauungsplans begrenzt werden, ist in dieses Risiko jedoch sehr gering.

Während der Bauarbeiten bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Förderung von erneuerbaren Energien, wie im vorliegenden Fall der Solarenergie, trägt grundsätzlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und in der Gesamtbilanz die Reduktion von Emissionen erreicht.

Abfälle oder Abwässer fallen durch die Nutzung der Anlage nicht an.

2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da die vorliegende Planung zum Ziel hat, Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, trägt sie wesentlich zur Nutzung erneuerbaren Energien bei.

2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechts

Im Gebiet des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans sind im wirksamen Landschaftsplan der Gemeinde Oberdolling mehrere Darstellungen zu „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Das Vorhaben bzw. die Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans führen zu keinem Widerspruch bzw. erfüllen die festgelegten Ziele. Demnach ist keine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich.

Wasser, Abfall- oder Immissionsschutzrechtliche Belange werden ebenfalls nicht berührt.

2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität im unmittelbaren Planungsbereich, da von der Anlage keine Luftemissionen ausgehen. Das geplante Vorhaben steht der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität somit nicht entgegen.

2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

2.3.1 Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen

Im Bundesnaturschutzgesetz werden Eingriffe in Natur und Landschaft umfassend gesetzlich geregelt. Darunter fällt auch das Vermeidungsgebot nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG, nach welchem der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet ist, in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden. Diese Forderung einer vorausschauenden Planung gewährleistet langfristig nachhaltige Entwicklungen.

Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes verbindlich festgesetzt.

2.3.2 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt gemäß dem Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2021.

Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen im genannten Schreiben spezifische Hinweise gegeben. Diese tragen den Besonderheiten von PV-Freiflächenanlagen Rechnung und gelten deshalb ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Das Hinweispapier versteht sich als Orientierungshilfe für eine fachlich und rechtlich abgesicherte, aber auch zügige Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Es wird den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen aber auch frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren fehlt, denn die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517) gelten mangels Regelungskompetenz Bayerns für die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nicht.

2.3.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und die dafür erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich getrennt voneinander ermittelt.

a. Naturhaushalt

Gemäß dem aktuellen Hinweispapier zur „Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung“ von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Stand 05.12.2024) kann bei Einhaltung einer Reihe von Maßgaben bei der Detaillierung der Photovoltaikanlage auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes weitgehend oder sogar vollständig vermieden werden können.

Es werden zwei Szenarien des sogenannten vereinfachten Verfahrens benannt, bei denen auf Ausgleichsflächen, also insbesondere auf die Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen, verzichtet werden kann. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vorliegt, da bestimmte Voraussetzungen bzw. Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen vorliegen.

Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen und kein Ausgleichsbedarf für den Naturhaushalt entsteht.

b. Schutzgut Landschaftsbild

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der sehr spezifischen Eigenart dieses Schutzguts immer gesondert verbal-argumentativ in Abhängigkeit der konkreten örtlichen Verhältnisse ermittelt.

Die entscheidenden Kriterien für das Ausmaß an erheblichen Beeinträchtigungen sind der Wirkraum, der durch die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft (Fern- und Nahsicht) bestimmt wird und der naturschutzfachliche Wert des Schutzguts Landschaftsbild in diesem Wirkraum unter Einbezug etwaiger Vorbelastungen. Diese Beeinträchtigungen gilt es so weit wie möglich zu vermeiden, dafür ist die Standortwahl das zentrale Instrument. Grundsätzlich ist die Standortwahl daher unter Beachtung der ausschließenden bzw. einschränkenden Kriterien zu treffen.

Der Ausgleichsbedarf bemisst sich nach Art und Umfang der beeinträchtigten Funktionen des Landschaftsbildes.

Die Belange des Schutzgutes Landschaftsbild sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach Beendigung der Nutzung die Photovoltaikanlage vollständig rückzubauen ist, wodurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes lediglich temporär besteht und es nicht „dauerhaft“ zerstört wird.

Ein gänztliches Verstecken der Anlage ist oft nicht möglich, jedoch kann die Anlage durch Ausgleichsmaßnahmen in den Landschaftsraum eingebunden werden. Für das Landschaftsbild sind vor allem Bereiche relevant, die in Blickbeziehung zu Ortschaften oder Verkehrswegen stehen. An den entsprechenden Seiten ohne bestehende Eingrünung werden Ausgleichsmaßnahmen zur Einbindung der Anlage (z. B. durch standortgerechte Eingrünung) für das Landschaftsbild erforderlich.

Die konkrete Ermittlung des potentiellen Ausgleichbedarfs erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

2.3.2.2 Bewertung des Ausgleichs

Nähere Angaben zu potenziell notwendigen bzw. geplanten Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans gemacht.

2.3.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die dem geplanten Sondergebiet zugeordnet werden, werden auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

2.3.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die dem geplanten Sondergebiet zugeordnet werden, werden auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf Ebene des Flächennutzungsplans wären alternative Planungsmöglichkeiten lediglich die Ausweisung von Sondergebieten an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder Verzicht auf die Planung.

Varianten mit erheblich geringerem Eingriffspotenzial konnten jedoch nicht erkannt werden (s. Standortprüfung in der Begründung).

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Da es sich bei der Planung um einen relativ überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf die konkrete Vorhabenfläche und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert wurde und mit Ortsbesichtigungen ergänzt wurde.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmaltatlas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u. ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitorings bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen. Die geplante Flächennutzungsplanänderung hat keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. Eine Überwachung kann auf Ebene des Bebauungsplans sinnvoll sein.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberdolling wird für einen Bereich von ca. 20,8 ha geändert. Die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft wird geändert in eine Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaik und Speicher“.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch und Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering

Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Luft und Klima	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Landschaft und Erholung	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind, verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet. Durch grünordnerische und ökologische Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans sowie durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen kann eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erzielt werden.

Insgesamt ist das Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans als umweltverträglich anzusehen. Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter gibt es nicht bzw. stehen nicht zur Verfügung.

3.4 Quellenangaben

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ
FIN-WEB
abgerufen: 28.04.2025

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Augsburg, 2014

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT
Umweltatlas Bayern
abgerufen: 28.04.2025

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT
Bayern-Atlas
abgerufen: 28.04.2025

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE
Landesentwicklungsprogramm Bayern – Stand 2023
abgerufen: 28.04.2025

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR
Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung
05.12.2024

GEMEINDE OBERDOLLING
Flächennutzungsplan

GEMEINDE OBERDOLLING
Kommunaler Leitfaden der Gemeinde Oberdolling für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

GEMEINDE OBERDOLLING

Landschaftsplan

MEYNEN, E und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953):
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR BAU UND VERKEHR
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
2. Auflage, Januar 2007

SEIBERT, P.:
Karte der natürlichen potenziellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.
1968

REGIONALER PLANUNGSVERBAND INGOLSTADT
Regionalplan Region 10 Ingolstadt
abgerufen: 28.04.2025

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
'Solarpark Weißendorf'

Sondergebiet Photovoltaik und Speicher

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Die Gemeinde Oberdolling erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) , Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) folgende Satzung. Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:

B. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet Photovoltaik und Speicher (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen und von Anlagen zur Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie (BESS) sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienenden Nebenanlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie. Die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie können mit der Nennleistung Energie aus dem öffentlichen Netz beziehen und abgeben. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen, ist nicht notwendig. "Stand-alone-Speicher" sind daher auch zulässig. Ferner ist der Speicher nicht auf die Speicherung von aus erneuerbaren Energien gewonnenem Strom beschränkt.

1.2 Entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB zulässig.

1.3 Rückbau

Nach Ablauf der Nutzung als Photovoltaikanlage sind die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen sowie sämtliche Betonfundamente vollständig zu beseitigen und der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten wieder herzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundfläche

Als Grundflächenzahl wird 0,7 festgesetzt.

Maßgeblich für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die umzäunte Fläche. Als Grundfläche wird die Grundfläche der Gebäude sowie die senkrechte Projektion der Module auf die Geländeroberfläche gerechnet.

Die Vollversiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Grundfläche für Speicher und sonstige Nebengebäude darf insgesamt maximal 2.200 m² betragen. Diese Begrenzung erfolgt innerhalb der festgesetzten Grundflächenzahl.

Die Modulische sind mit Ramm-, Bohr- oder Schraubfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt 3,50 m. Die Unterkante muss mindestens 0,8 m über dem Boden liegen.

Die maximal zulässige Höhe der Gebäude, gemessen zwischen Geländeoberkante und Oberkante Gebäude, beträgt 5,00 m.

3. Baugrenze

3.1 Die überbaubare Fläche für Photovoltaikmodule, Speicher und sonstige Nebenanlagen werden durch Baugrenzen im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

4. Gestaltung baulicher Anlagen

4.1 Dachausbildung

Für alle Gebäude werden Flach- oder Satteldächer mit maximal 30° Neigung festgesetzt. Dacheindeckungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig. Als Farbe ist naturrot, rotbraun, grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zu wählen. Alternativ ist eine extensive Dachbegrünung zulässig.

4.2 Fassaden

Als Fassadenfarbe ist grün, grau, weiß oder braun in gedeckten Nuancen zulässig.

4.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind bis zu einer maximalen Fläche von 3 m² an der Einfriedung im Zufahrtsbereich zulässig. Fahnenmasten und elektrische Wechselwerbeanlagen sind nicht zulässig.

5. Örtliche Verkehrsflächen

5.1 Die Grundstückszufahrten sind in den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen bis zu einer Breite von 5 m zulässig.

5.2 Einfahrtbereiche des SO-Gebiets

6. Einfriedungen

6.1 Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigenschutz zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,50 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Durchlässigkeit für Kleintiere muss im Bereich von 15 cm ab dem Boden gewährleistet sein.

7. Boden-/Grundwasserschutz

7.1 Das natürliche Geländenniveau darf maximal um 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden, wobei etwaige Auffüllungen und Abgrabungen mindestens einen Meter vor nachbarlichen Grundstücksgrenzen auf das natürliche Niveau zurückzuführen und mit Böschung auszubilden sind. Stützmauern sind unzulässig. Aufschüttungen müssen mit inertem Material (Material entsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung - Ersatzbaustoff) bzw. dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen. Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischenzulagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

7.2 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster verwendet werden.

7.3 Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

7.4 Grundsätzlich ist der Einsatz von Düngern oder Pestiziden im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

7.5 Die Reinigung der Anlage mit Reinigungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung von Reinigungsmitteln nicht möglich ist.

7.6 Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete Beschichtung zur Minimierung von Auswaschungen zu verwenden.

8. Landschaftspflege/Grünordnung

8.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Folgende landschaftspflegerische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Fläche durchzuführen und spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage herzustellen.

Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist grundsätzlich unzulässig.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Grünland innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage

Herstellung: Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln. Ansaat mit autochthoner Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 14 (Fränkische Alb), mind. 30% Kräuterteil, oder Mähgutübertragung von nahegelegenen, artreichen Wiesen. Nach Anlage der Grünlandfläche sind, je nach Aufwuchs und Bedarf, mehrere Schröpfschnitte durchzuführen.

Pflege: Die Pflege der Flächen hat bevorzugt durch eine extensive Beweidung auf wechselnden Teilflächen, zum Beispiel mit Schafen, zu erfolgen. Die Fläche darf nicht vollständig zum gleichen Zeitpunkt beweidet werden. Alternativ ist eine ein- bzw. zweischürige Mahd zugelassen. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (in den ersten fünf Jahren: erster Schnitt ab 15. Juni, anschließend ab 01. Juli; zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen und abzutransportieren.

V2 Artenreiche Säume und Staudenfluren

Herstellung: Ansaat mit einer arten- und blütenreichen, autochthonen Saatgutmischung oder Mähgutübertragung von nahegelegenen, artreichen Wiesen.

Pflege: Die Flächen werden einmal im Jahr, ab dem 15. Juli, abschnittsweise gemäht. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düngern oder Pestiziden ist unzulässig.

Ausgleichsmaßnahmen:

Die festgesetzte Ausgleichsfläche wird den im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzten Eingriffen zugeordnet. Mindestens die Eckpunkte der Ausgleichsflächen sind im Gelände dauerhaft zu kennzeichnen, zum Beispiel mit Eichenpfählen.

A1 Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung

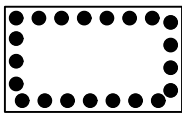
Herstellung: Die Ränder des Geltungsbereichs sind in den als Maßnahme A1 dargestellten Bereichen mit einer zweireihigen Hecke aus heimischen Sträuchern zu versehen. Die nicht bepflanzten Bereiche sind als Saum und Staudenfluren zu entwickeln. Angaben zu den Gehölzen, Qualitäten und Pflanzabständen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

Pflege: Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen. In den ersten drei Jahren sind die Heckenbereiche regelmäßig auszumähen. Danach ist ein abschnittsweises „Auf den Stock setzen“ möglich. Dabei sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Schnittgut ist zu entfernen. Zeitraum für die Pflegemaßnahme: 01. Oktober - 28. Februar.

9. Artenschutz

9.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (aV)

aV1: In den Monaten März bis Juni ist eine Verringerung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps mittels ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Bändern von ca. 1-2 m Länge und einem Abstand von ca. 25 m zwingend notwendig.



aV2: Erhaltung der Funktion als Bruthabitat: Der 3 m breite Pufferstreifen vor dem Gehölz darf während der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) weder befahren noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden. Zum Schutz ist während Bauarbeiten in den Monaten März bis September ein nicht verrückbarer Bauzaun anzubringen.

aV3: Gehölzentfernungen dürfen nicht innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) stattfinden.

aV4: Die während der Bauphase beanspruchte Fläche ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Material, Baufahrzeuge o.ä. sind im Bereich des Lagerplatzes mit Imkerstand möglichst nah der Wegekreuzung und entlang des Hauptweges zu halten.

aV5: Auf Nachtbaustellen ist in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

9.2 CEF-Maßnahme: Schaffung von Blühflächen mit Ackerbrache im Bereich des Flurstücks FI.-Nr. XX, Gemarkung XX

Die Fläche der Maßnahme muss insgesamt mind. 0,5 ha betragen.

Entwicklungsziel: Entwicklung einer Blühfläche in Kombination mit Ackerbrache Die CEF-Maßnahme muss zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wahren.

Herstellung und Pflege bzw. Bewirtschaftung:

Ansaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.

Anlage eines selbstbegründenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50% der Fläche mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m.

Kein Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln sowie keine mechanische Unkraut-Bekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen.

Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Anfang September.

Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März, kein Mulchen.

Erhalt von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neunsaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten.

9.3 Im Rahmen eines freiwilligen Monitorings können die angeordneten CEF-Maßnahmen durch den Betreiber auf deren Erforderlichkeit hin kontrolliert und bei Bedarf entsprechend angepasst werden. Ziel ist die fortlaufende Kontrolle der auferlegten CEF-Maßnahmen. Das freiwillige Monitoring umfasst zwei Begehungen - den Photovoltaikanlage durch den Betreiber oder dessen Dienstleister während der Brutzeiten der betroffenen Arten. Um auf einen Brutverdacht hinweisen zu können (Brutzeitcode B), müssen diese zwei Begehungen im Abstand von mindestens 7 Tagen durchgeführt werden. Sobald Brutpaare von saP-relevanten Arten innerhalb der Umzäunung der Photovoltaikanlage erfasst wurden, werden diese Brutpaare als Teilerfüllung von dem im Bebauungsplan festgesetzten CEF-Maßnahmen gesehen. Damit entsprechen die Anzahl der Brutpaare /-reviere der jeweiligen Art in den verbleibenden CEF-Flächen sowie auf der PV-FFA der Anzahl der Brutpaare im Bebauungsplan. Es ist dabei sicherzustellen, dass die dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion der jeweiligen Art nicht gefährdet wird. Bei Inanspruchnahme des freiwilligen Monitorings durch den Betreiber wird der Unteren Naturschutzbehörde ein Bericht über die Begehung zeitnah vorgelegt.

10. Immissionsschutz

10. 1 Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig. Eine Beleuchtung ist nur temporär zur Wartung bzw. Pflege der Anlage zulässig.

10.2 Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an Immissionsorten hervorgerufen wird. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist auf Kosten des Betreibers eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür im notwendigen Maße am Ort der Blendchutzmaßnahme erhöht werden.

11. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

11.1 Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes

11.2 Vorhaben- und Erschließungsplan

Entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

C. Hinweise/ nachrichtliche Übernahme

Planzeichen:

bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurstücknummer

380/110-kV-Freileitung mit Schutzzone je XX m beiderseits der Leitungssachse Für die Richtigkeit der in dem Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

Anbauverbotszone ab Fahrbahnrand entlang Staatsstraße 20 m Anbaubeschränkungszone ab Fahrbahnrad entlang Staatsstraße 40 m

Landschaftsschutzgebiet: Schutzzone im Naturpark "Altmühltal"

Textliche Hinweise:

1. Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen entstehen sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.
2. Sollten bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast bekannt werden, sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt zu informieren.
3. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden (Art. 8 DSchG).
4. Das Niederschlagswasser von privaten Grünflächen ist möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern (auf die Niederschlagswasserfreistellungsordnung sei an dieser Stelle verwiesen).
5. Es kann wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze auftreten. Eine Ab- oder Umleitung wild abfließenden Wassers zum Nachteil Dritter darf nicht erfolgen (§37 WHG).
6. Die aus der sach- und fachgerechten Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen entstehenden Immissionen sind zu dulden.
7. Schutz des Oberbodens: Der belebte Oberboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Auf einen sachgemäßen Umgang gemäß bodenschutzrechtlichen Vorgaben ist zu achten. Auf § 202 BauGB wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der pangegebenen Kommune zulässig.
8. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Vorrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.
9. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosgkeit verwendeten Auffüllmaterials müssen nachgewiesen werden können.
10. Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im Naturpark "Altmühltal".

D. Verfahrensmerkmale

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am gebilligten Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am gebilligten Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Oberdolling hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Oberdolling, den

1. Bürgermeister Josef Lohr

7. Ausgefertigt

Oberdolling, den

1. Bürgermeister Josef Lohr

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Oberdolling, den

1. Bürgermeister Josef Lohr

Für die Planung:
Sulzbach-Rosenberg, den

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

E. Begründung (siehe Textteil)
F. Umweltbericht (siehe Textteil)

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Planblatt 1/2

"Solarpark
Weißendorf"

Gemeinde Oberdolling

Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling
Landkreis Eichstätt



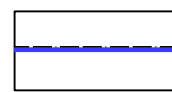
Vorentwurf: 21.05.2025
Entwurf:
Endfassung:

Planverfasser

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dollesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de/homepage: neidl.de

Vorhaben- und Erschließungsplan
'Solarpark Weißendorf'



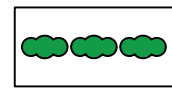
Baugrenze



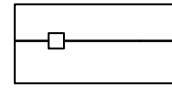
V1 Grünland innerhalb PV-Anlage / Modulfläche
Herstellung und Pflege gemäß den Festsetzungen des zugehörigen
Bebauungs- und Grünordnungsplans.



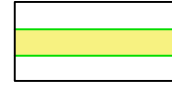
V2 Artenreiche Säume und Staudenfluren
Herstellung und Pflege gemäß den Festsetzungen des zugehörigen
Bebauungs- und Grünordnungsplans.



A1 Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung
Herstellung und Pflege gemäß den Festsetzungen des zugehörigen
Bebauungs- und Grünordnungsplans.



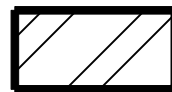
Zaun, OK max. 2,50 m
Die Durchlässigkeit muss für Kleintiere im Bereich von 15 cm ab dem
Boden gewährleistet sein.



örtliche Verkehrsflächen, Befestigung nur als Schotterterrassen



Einfahrtsbereich

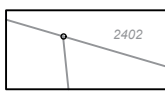


CEF-Maßnahme: **Schaffung von Blühflächen mit Ackerbrache im Bereich des
Flurstücks Nr. XX, Gemarkung XXX**
Die Fläche der Maßnahme muss insgesamt mind. 0,5 ha betragen.
Entwicklungsziel: Entwicklung einer Blühfläche in Kombination mit Ackerbrache
Herstellung und Pflege gemäß den Festsetzungen der zugehörigen Bebauungs-
und Gründordnungsplans

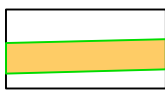
Wasserver- und -entsorgung

Ein Schmutzwasser-, Kanal- oder Trinkwasseranschluss ist nicht notwendig.

Bestand - nachrichtlich



Flurgrenzen, Flurnummern



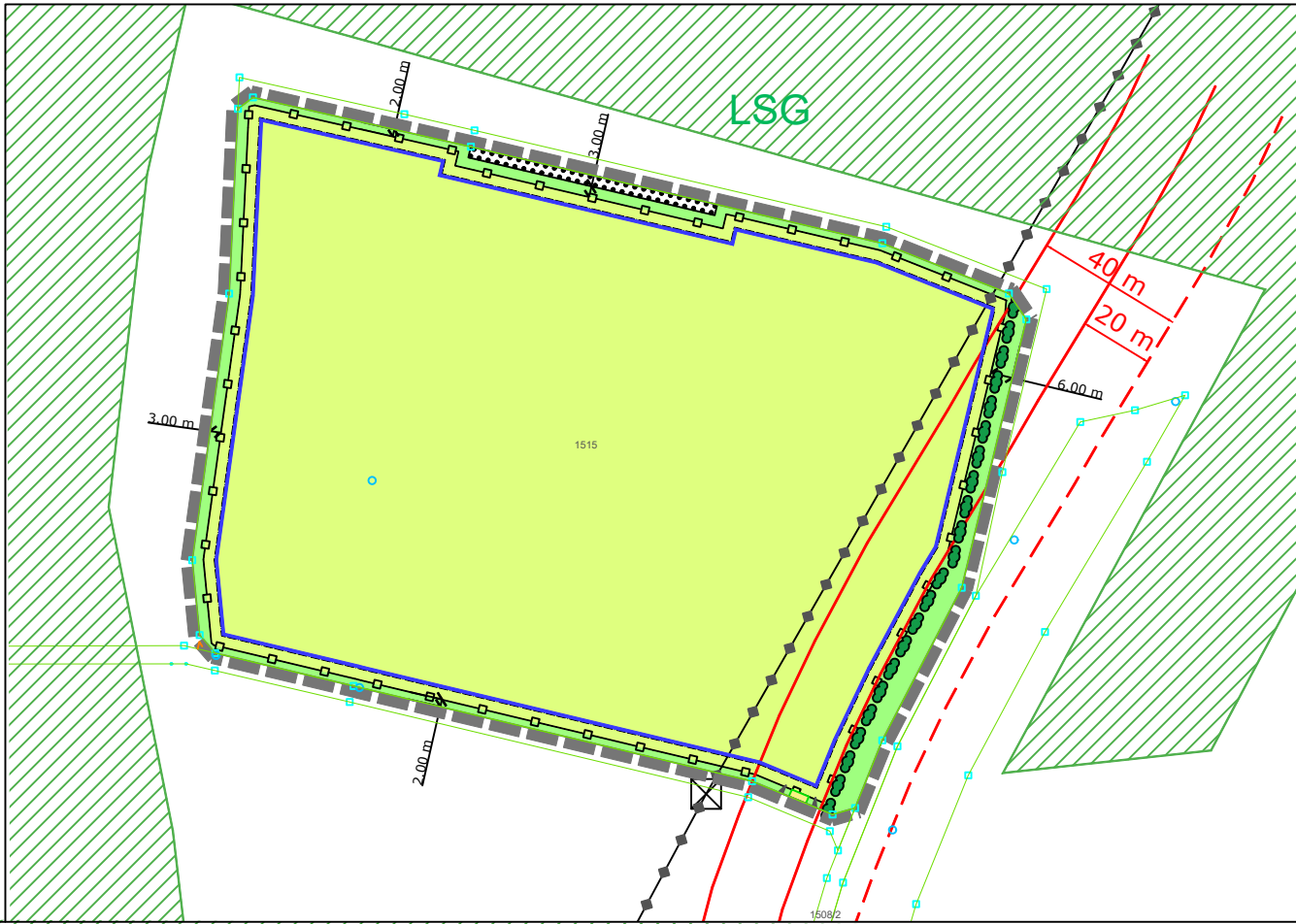
Erschließungsweg: bestehende Straße außerhalb des Geltungsbereiches



Wald und sonstige Gehölzbestände

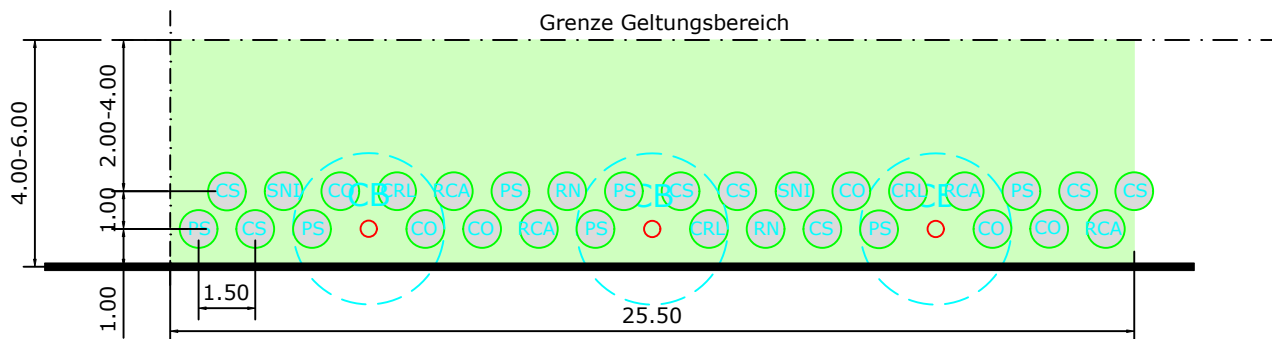


Landschaftsschutzgebiet: Schutzzone im Naturpark "Altmühltal"

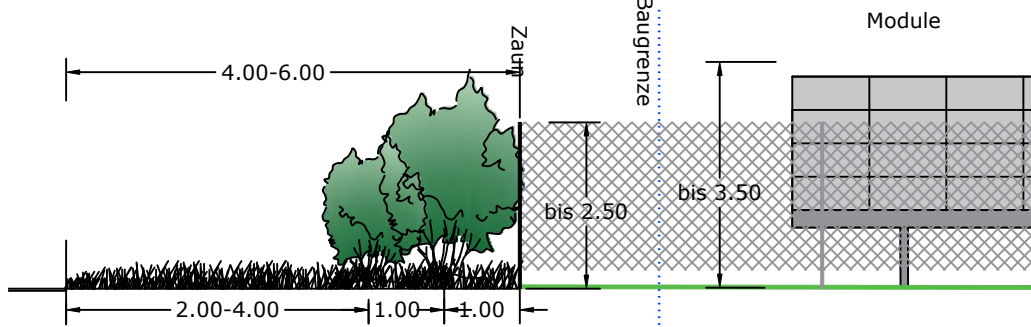


Pflanzliste-Pflanzschema			
Menge je Abschnitt	Botanischer Name	Name	Kürzel
4	Rosa canina	Hunds-Rose	RCA
2	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	SNI
3	Crataegus laevigata	Weißdorn	CRL
2	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	RN
7	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	CS
6	Corylus avellana	Haselnuss	CO
7	Prunus spinosa	Schlehe	PS
3	Carpinus betulus	Hainbuche	CB

zu verwenden sind ausschließlich autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb"; Mindestqualität: v. Str., H 60-100 cm; für Hainbuche: Heister 3 v., H 150-200 cm



Pflanzschema (Sträucher und Heister, 2-reihige Hecke; 25,5 m lang 4,00-6,00 m breit)



Systemschnitt Eingrünung (Angaben in Meter), M 1: 100

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

Planblatt 2/2

zum vorhabenbezogenen
Bebauungs- und Grünordnungsplan

"Solarpark
Weißendorf"

Gemeinde Oberdolling

Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling
Landkreis Eichstätt

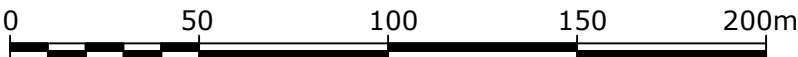
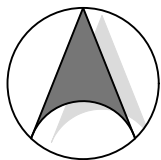


Vorentwurf: 21.05.2025
Entwurf:
Endfassung:

Vorhabenträger:

SÜDWERK Energie GmbH
Sternshof 1, 96224 Burgkunstadt

Unterschrift Vorhabenträger



NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de//Homepage: neidl.de



„Solarpark Weißendorf“

Begründung mit Umweltbericht

Gemeinde Oberdolling

Hauptstraße 1, 85129 Oberdolling

Landkreis Eichstätt



Vorentwurf: 21.05.2025

Entwurf:

Endfassung:

Entwurfsverfasser:

NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de // Homepage: neidl.de



Inhaltsverzeichnis

A	PLANZEICHNUNG	4
B	FESTSETZUNGEN	4
C	HINWEISE	4
D	VERFAHRENSVERMERKE	4
E	BEGRÜNDUNG	4
1.	Gesetzliche Grundlagen	4
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern	5
2.2	Regionalplanung	6
2.3	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	7
2.4	Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark `Altmühltal`“	8
3.	Erfordernis und Ziele	11
4.	Räumliche Lage und Größe	11
5.	Gegenwärtige Nutzung des Gebietes und Landschaftsbild	12
6.	Artenschutz	13
7.	Vorhaben- und Erschließungsplanung	14
7.1	Erschließung	14
7.2	Ver-/ Entsorgung	14
7.3	Beschreibung der Photovoltaikanlage	15
7.4	Rückbauverpflichtung	15
8.	Begründung der Festsetzungen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht	15
8.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	15
8.2	Maß der baulichen Nutzung	16
8.3	Baugrenzen, Abstandsflächen	16
8.4	Baugestaltung, Werbeanlagen	16
8.5	Verkehrsflächen	16
8.6	Einfriedungen	16
8.7	Boden- und Grundwasserschutz	16
8.8	Grünflächen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft	17
8.9	Artenschutz	17
8.10	Immissionsschutz	17
F	UMWELTBERICHT	18
1	Einleitung	18
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung	18
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung	19
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	19
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	20
2.1.1	Umweltmerkmale	20

2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	24
2.2.1	Auswirkung auf die Schutzgüter	24
2.2.2	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	27
2.2.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	27
2.2.4	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	28
2.2.5	Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	28
2.2.6	Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	28
2.2.7	Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.....	28
2.2.8	Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	28
2.2.9	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	29
2.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen	29
2.3.1	Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	29
2.3.2	Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigung	32
2.3.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	35
2.3.4	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	37
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	38
3.	Zusätzliche Angaben	38
3.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	38
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	39
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	39
3.4	Anhang	40
3.5	Quellenangaben	40

A PLANZEICHNUNG

siehe Planblatt 1/2 (Bebauungsplan) und 2/2 (Vorhaben- und Erschließungsplan)

B FESTSETZUNGEN

siehe Planblatt 1/2

C HINWEISE

siehe Planblatt 1/2

D VERFAHRENSVERMERKE

siehe Planblatt 1/2

E BEGRÜNDUNG

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung:

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BIMSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GaStellV	Garagen- und Stellplatzverordnung
NWFreiV	Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung
PlanZV	Planzeichenverordnung
ROV	Raumordnungsverordnung
TRENGW	Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser
TrinkWV	Trinkwasserverordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Alle Gesetze, Verordnungen, Regelungen, Satzungen etc., auf die innerhalb dieser Planung verwiesen wird, können über den Gemeinde Oberdolling eingesehen werden.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern, Stand 1. Juni 2023, liegt die Gemeinde Oberdolling im allgemeinen ländlichen Raum. Für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

I. Ziele der Raumordnung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

- Diagramm zur Darstellung der räumlichen Struktur und der Verdichtungsansätze:

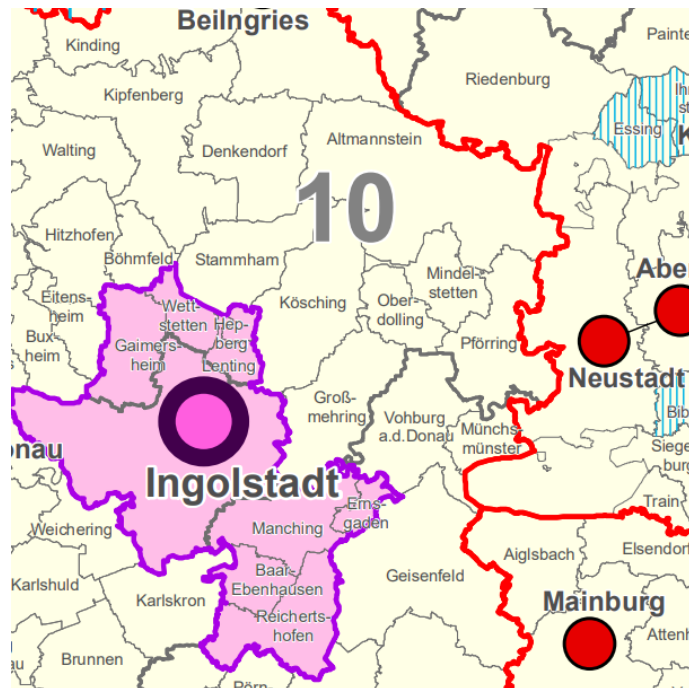
 - Allgemeiner ländlicher Raum
 - Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
 - Verdichtungsraum

Raum mit besonderem Handlungsbedarf

 - Kreisregionen
 - Einzelgemeinden

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele

-  Metropole
-  Regionalzentrum
-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Region



Auszug LEP, Anhang 2: Strukturkarte

Folgende Ziele und Grundsätze sind für das geplante Vorhaben relevant:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

In der Begründung zu 6.2 wird erläutert:

„Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie - liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneubaren (sic.) Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).“

Die vorliegende Bauleitplanung entspricht diesem landesplanerischen Ziel.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

In der Begründung zu 6.2.3 steht:

„(...) Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflä-

chen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Der gewählte Standort liegt in der Nähe einer Freileitung und kann damit als vorbelastet eingestuft werden. Andere, deutlich mehr belastete Standort sind im Gemeindegebiet nicht zu finden.

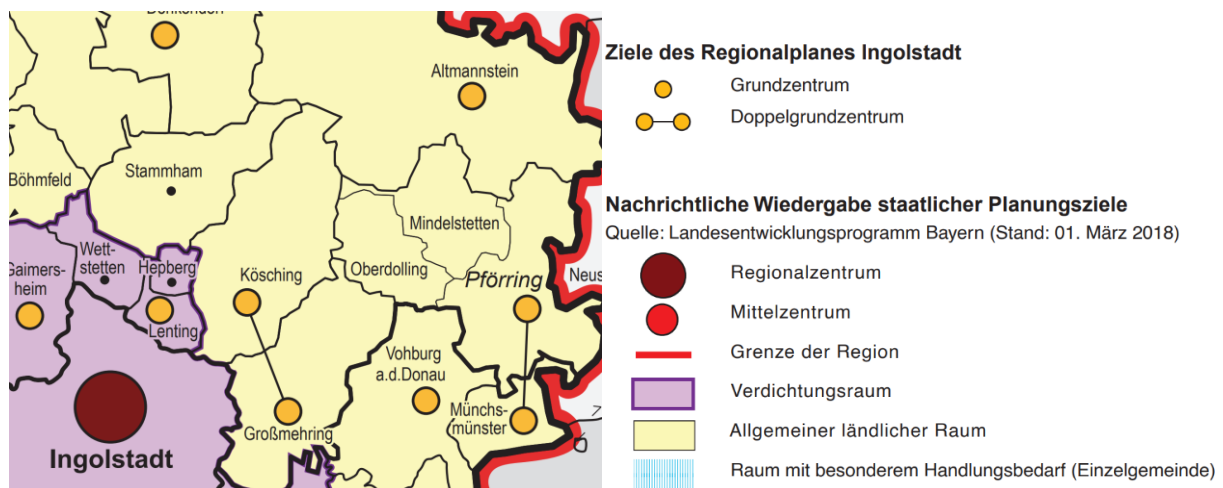
Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik und Speicher stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan steuert die übergemeindlichen Entwicklungen auf regionaler Ebene, die das Landesentwicklungsprogramm für ganz Bayern vorgibt. Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 10 – Ingolstadt sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Gemäß Karte 1 – Raumstruktur liegt die Gemeinde Oberdolling im allgemein ländlichen Raum.



Auszug Regionalplan Ingolstadt, Karte 1 Raumstruktur

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich am Rande des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr.: 03 „Hochalbm“. Die Flurstücke Nr. 1538, 1541, 1541 (TF), 1541/2, 1541/4 und 1542, jeweils Gemarkung Oberdolling, sind Teil davon. Gemäß Karte 2b „Siedlung und Versorgung: Tourismus und Erholungsgebiete“ befinden sich die überplanten Flächen am Rande des Tourismusgebietes „Altmühltal“.

Die Belange des Naturschutzes bzw. der Landschaftspflege sind grundsätzlich gegen die Erfordernisse des Klimaschutzes abzuwägen. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gerade zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien wird das als unvermeidbar angesehen. Die PV-Anlage ist von einer angemessenen Eingrünung gemäß kommunalem Leitfaden umgeben, um eine Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Durch die Entwicklung von Extensivgrünland und artenreicher Säume und Staudenfluren sowie der abschnittsweise Neuanlage von Heckenstrukturen im Randbereich ist sogar von einer Verbesserung der Funktion der Flächen für den Arten- und Biotopschutz auszugehen, was sich wiederum positiv auf die visuelle und akustische Erlebbarkeit der Natur auswirkt.

Sonstige Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bzw. Hauptverbreitungsgebiete und Abbaustandorte für Bodenschätze befinden sich nicht im Umfeld der Planung.

2.3 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Das Gebiet des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberdolling als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

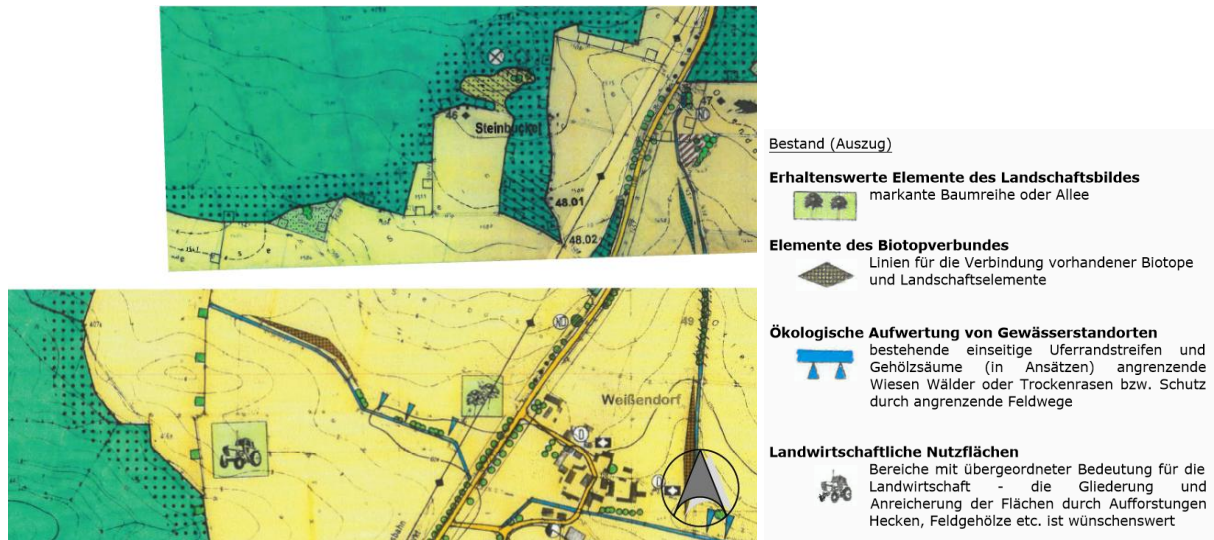
Im direkten Umfeld liegen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldbestände.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) Photovoltaik nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.



Auszug Flächennutzungsplan

Im Gebiet des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans sind im wirksamen Landschaftsplan der Gemeinde Oberdolling mehrere Darstellungen zu „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Das Vorhaben bzw. die Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans führen zu keinem Widerspruch bzw. erfüllen die festgelegten Ziele. Demnach ist keine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich.



Auszug Landschaftsplan mit Legende

2.4 Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark `Altmühltal`“

Die Vorhabenfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“. Gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995 wird innerhalb des Naturparks eine Schutzzone festgesetzt, welche die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) erfüllt. Eine Befreiung gemäß § 9 der Schutzverordnung wird gesondert beantragt. Dieser Artikel besagt, dass die untere Naturschutzbehörde nach § 6 gemäß Artikel. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten gemäß § 6 der Schutzverordnung erteilen kann. § 6 Abs. 1 der Verordnung besagt, dass in der Schutzzone alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Abs. 2 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dazu zählen insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Im Folgenden sind die Schutzzwecke der Verordnung gemäß § 4 Absatz 2 wiedergegeben, sowie eine Stellungnahme inwiefern das Vorhaben der Errichtung eines Solarparks im LSG einen Einfluss auf den jeweiligen Schutzzweck hat:

Zweck der Schutzzone ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der unterschiedlich strukturierten Teillandschaften insgesamt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,

Unter Naturhaushalt versteht man die Gesamtheit der Wechselwirkungen zwischen allen Bestandteilen der Umwelt und der Natur. Dazu zählen sowohl abiotische Schutzgüter wie der Boden, das Klima und das Wasser, aber auch biotische Schutzgüter wie der Mensch, Pflanzen und Tiere.

Das Vorhaben soll auf einer an den Wald angrenzenden Ackerfläche errichtet werden, welche bislang intensiv bewirtschaftet wurde. Eine Intensivbewirtschaftung führt stets zu einer niedrigen Artendiversität. Daraus folgt eine geringe Wechselwirkung mit der Umgebung und vor allem dem für das Landschaftsschutzgebiet wichtigen Wald. Die betroffenen Ackerflächen tragen demnach zum jetzigen Standpunkt nicht signifikant zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der verschiedenen Teillandschaften bei. Die bislang niedrige Artenvielfalt auf dem Vorhabengebiet zieht eine Kaskade mit sich, denn eine geringe Pflanzendiversität führt zu einer geringen Insektendiversität, welches wiederum zu einer geringen Diversität der Avifauna führt. Ein wichtiger Aspekt des Vorhabens ist die extensive und ungedüngte Bewirtschaftung der Fläche unter den PV-Modulen und um die PV-Module herum. Allein dies führt bereits zu einer Erhöhung der Artenvielfalt. Weiterhin wird durch ein extensives Mahdkonzept erreicht, dass angesiedelte Tiere (z.B. Insekten, Spinnen) mehr Zeit zur Fortpflanzung haben bzw. eine längerer Zeit als Beutetiere für insektenfressende Vögel vorhan-

den sind. Eine Erhöhung der Insektenvielfalt führt demnach zwangsläufig auch zu einer Erhöhung des Vorkommens von Vögeln.

In einer aktuellen Studie (Jarcuska, 2023) konnte gezeigt werden, dass 353 Einzelindividuen von 41 verschiedenen Vogelarten in 32 verschiedenen Solarparks gefunden wurden. Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Bachstelze und Feldsperling gehörten dabei zu den häufigsten Arten in Solarparks. Doch auch andere Arten wie Feldlerchen wurden in Solarparks gesichtet. Ein Zaun mit Zwischenraum zum Boden ermöglicht weiterhin Kleinsäugetern einen ungehinderten Zugang auf die Anlage und bietet diesen einen wichtigen Schutz vor Fressfeinden. Es wird also sowohl die Diversität der Fauna als auch die der Flora erhöht. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auf biotische Schutzgüter bleibt durch das Vorhaben also nicht nur erhalten, sondern wird gesteigert.

Durch den Beitrag des Vorhabens an den Klimazielen 2030 sollten sich langfristig positive Effekte für biotische Schutzgüter einstellen. Dies zeigt auch die Wertstellung von erneuerbaren Energien im § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), welches besagt, dass „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (..) im überragenden öffentlichen Interesse“ stehen und somit der „öffentlichen Gesundheit und Sicherheit“ dienen. Negative Einflüsse können ausgeschlossen werden.

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von abiotischen Schutzgütern sind ebenfalls von dem Vorhaben nicht betroffen: Der Boden wird durch die Träger der Module nur an wenigen Stellen und vor allem nur temporär verdichtet (<2% der Gesamtfläche). Ansonsten kann sich der Boden von der zuvor vorhandenen Intensivbewirtschaftung erholen. Der Wasserhaushalt im und auf dem Boden wird durch die Räume zwischen den PV-Modulen vor Staunässe geschützt, da das Regenwasser an unterschiedlichsten Stellen und nicht punktuell am unteren Ende der Module auf den Boden fällt.

→ Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der unterschiedlich strukturierten Teillandschaften werden für den Großteil der Teillandschaften erhalten und für die betroffenen Teillandschaften durch das Vorhaben sogar verbessert.

2. das ökologische Wirkungsgefüge der Tallandschaften zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,

Die Tallandschaften als besonders schützenswerte Schutzgüter des LSGs werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die in Anlage 2 (zu §6 Abs. 2, Schutzverordnung) angegebenen Tallandschaften der Schutzzone sind alle in einem ausreichend großen Abstand zum Vorhabengebiet. Dazu zählen das Altmühltal, das Möhrenbach-, Lauben-, Schambach-, Gailach-, Schutter-, Kinder-, Affen-, Birk-, Anlauer-, Schwarzach-, Sulz-, und Heimbachtal sowie das Tal der östlichen Rohrach, das Rieder Tal, Pfünzer Tal, das Tal der Weißen-/Unterbürger Laaber und das Tal der Wissinger-/Breitenbrunner Laaber. Das Vorhabengebiet ist am äußersten Rand des LSGs und nicht zentral im LSG lokalisiert. Das dem Vorhabengebiet nächstgelegene Tal ist laut Anlage 2 der Verordnung das Schambachtal dessen südlichster Punkt (Altmannstein-Schamhaupten) 6 – 7 km vom Vorhabengebiet entfernt ist.

→ Das ökologische Wirkungsgefüge der Tallandschaften bleibt damit durch das Vorhaben eindeutig erhalten.

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften mit ihrem jeweils typischen Erscheinungsbild zu sichern,

Die intensive Landwirtschaft, welche auf den Flächen stattgefunden hat, ist keine für das LSG signifikant wichtige Teillandschaft und gibt dem LSG im Gegensatz zu den Tallandschaften und Flüssen nicht den für sie typischen Charakter. Die Vielfalt der Teillandschaften bleibt demnach durch das Vorhaben unverändert.

Zudem ist die geplante Vorhabensfläche im LSG vorsorglich so gewählt, dass keine frequentierten Wanderwege oder Radwege an der Vorhabenfläche entlanglaufen. Es gibt demnach keine Beeinflussung des Freizeit- oder Naherholungsbetriebs, sodass die bei einer Wanderung bzw. Radtour

beliebte Aussicht der Natur in ihrer Schönheit nicht gestört ist. Für die einzelne Teillandschaften ergeben sich keine Veränderungen in Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Auch bleibt die Eigenart und der Charakter des LSGs durch die Größe des LSGs im Vergleich zur Vorhabenfläche erhalten. Bei der Fläche von 8,6 ha handelt es sich um weniger als 0,0005% der Fläche des gesamten LSGs. Die besondere Eigenart des LSGs mit ihren Tallandschaften und Flüssen bleibt durch das Vorhaben unbeeinflusst.

4. eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,

Durch den Bau werden keine Schäden verursacht. Der Boden wird durch die Träger minimalst verdichtet. Ansonsten werden die Flächen durch extensive Bewirtschaftung aufgewertet. Da der Solarpark nur ein auf 20 Jahre angelegtes temporäres Bauvorhaben ist, wird nach Rückbau der vorherige Zustand der Flächen wieder hergestellt, etwaige Schäden demnach behoben.

5. die Vielfalt an wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren sowie deren Lebensgemeinschaften zu sichern,

Wie in Punkt 1 beschrieben, wird durch das Vorhaben und das Konzept der extensiven und ungedüngten Bewirtschaftung mit einem extensiven Mahdkonzept die Vielfalt nicht nur gesichert, sondern sogar verbessert: Die Vielfalt sowohl der Pflanzen als auch der Tiere, wird durch das Vorhaben deutlich gesteigert, da aus einer ursprünglich für intensive Landwirtschaft vorgesehene Fläche eine extensiv bewirtschaftete Fläche entsteht, die nachweislich von verschiedensten Arten als Schutzort, aber sogar als Fortpflanzungsstätte genutzt wird.

6. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,

Es gibt keine Hinweise darauf, dass durch das Vorhaben erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen. Sollte es dennoch Beeinträchtigungen geben, sind diese nicht erheblich für Natur und Landschaft und ebenso wenig nachhaltig, da die Anlage nur temporär und nur für 20 Jahre vorgesehen ist.

7. die in den Anlagen 1 und 2 zu Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG oder in § 20c Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezeichneten ökologisch besonders wertvollen Naß- und Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorte zu sichern,

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich nicht um Naß- oder Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorte.

8. ökologisch wertvolle Lebensräume gegen übermäßige Freizeitnutzung zu sichern.

Das Vorhaben führt dazu, dass ökologisch wertvollere Lebensräume entstehen als es bislang der Fall war. Durch Absicherung mittels einer Umzäunung ist die Fläche für nicht eingewiesenes Personal nicht zugänglich und deshalb auch nicht für etwaige Freizeitnutzungen geeignet.

Es wird ein gesonderter Antrag auf Befreiung der Verbote gemäß § 6 und § 9 der Verordnung des „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ gestellt. Laut Vorhabenträger widerspricht das Vorhaben nicht den Schutzzwecken der Schutzverordnung.

Das Vorhaben

1. verbessert die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der betroffenen Teillandschaft,
2. erhält das ökologische Wirkungsgefüge der Tallandschaften, da diese von dem Vorhaben unbeeinflusst bleiben,
3. erhält die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften,
4. verhindert signifikante Schäden, welche im Einzelfall nach dem Rückbau der FF-PVA vollständig behoben werden,
5. sichert und verstärkt die Vielfalt wildwachsender Pflanzen und wildlebenden Tieren,
6. führt nicht zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
7. betrifft nicht ökologisch besonders wertvolle Naß- und Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorte,

8. und schafft ökologisch wertvollere Lebensräume.

Weiterhin trägt das Vorhaben dazu bei, dem Klimaziel 2030 näher zu kommen. Durch die Dringlichkeit dieser Ziele sind gemäß §2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen deshalb der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Durch das Vorhaben bleibt der Schutzzweck des LSGs weiterhin erhalten bzw. es gefährdet den Schutzzweck nicht.

3. Erfordernis und Ziele

Der Gemeinde Oberdolling liegt ein Antrag der Firma Südwerk Energie GmbH vor, auf den Flurstücken Fl.-Nr. 1504, 1505, 1506, 1515, 1538 (TF), 1541 (TF), 1541/1 (TF), 1541/2 (TF), 1541/4 (TF) und 1542, Gmkg. Oberdolling, auf landwirtschaftlichen Flächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Gemeinde Oberdolling plant die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark Weißendorf“ gemäß § 9 BauGB in diesem Bereich zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik).

Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur „Gewinnung, Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie“ fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens. Die Gemeinde schließt mit dem Vorhabensträger gemäß § 12 Abs. 1 BauGB einen Durchführungsvertrag, in dem die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten durch den Vorhabensträger und Fristen zur Durchführung des Vorhabens geregelt werden. Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

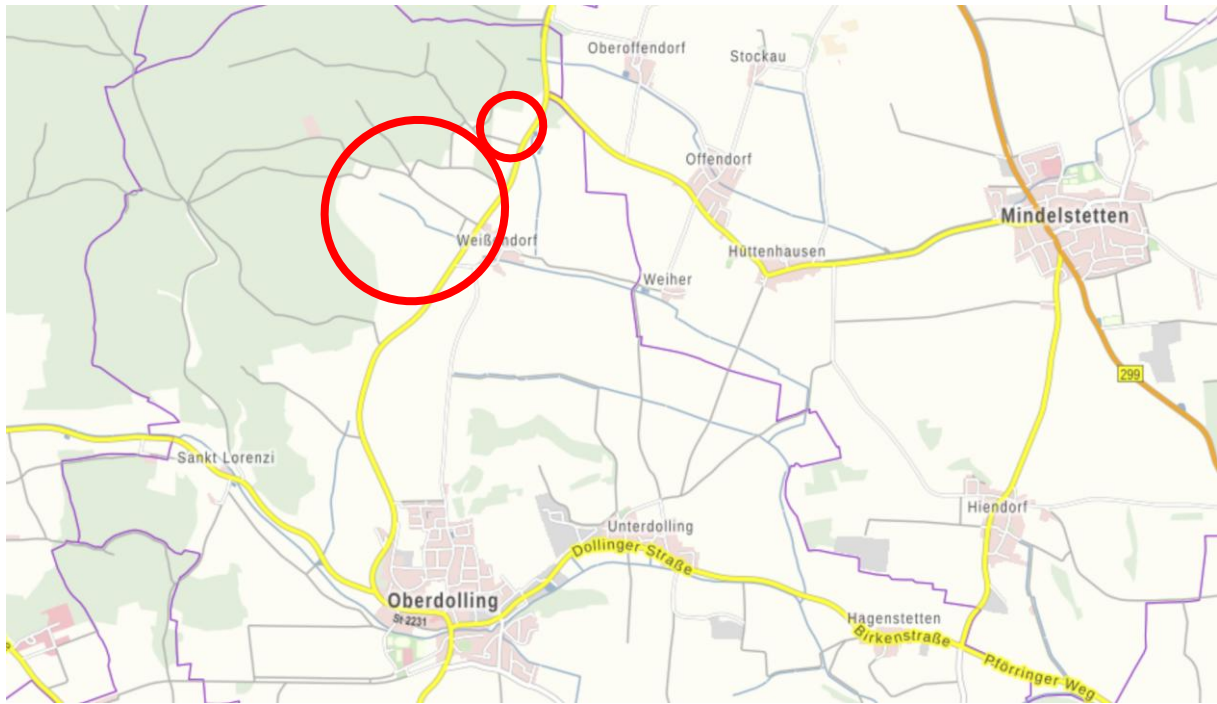
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Kommune wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan ist unter der Voraussetzung, dass die Änderung des FNP im Vorfeld genehmigt wird, nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Weißendorf“ kann nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Der Rückbau wird mittels Durchführungsvertrag geregelt.

4. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabenfläche liegt nördlich von Oberdolling, am Waldrand westlich von Weißendorf.



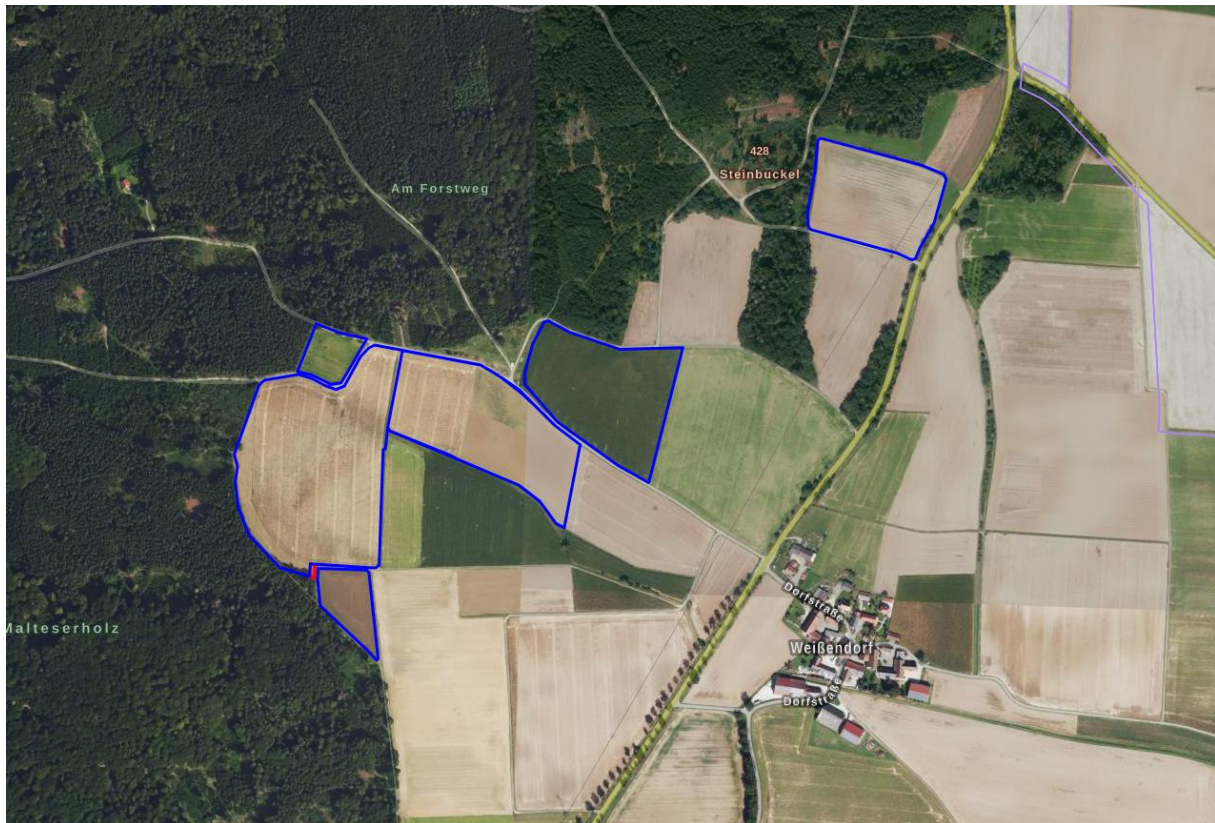
Lage der Flächen, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Fl.-Nrn. 1504, 1505, 1506, 1515, 1538 (TF), 1541 (TF), 1541/1 (TF), 1541/2 (TF), 1541/4 (TF) und 1542, Gmkg. Oberdolling. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt ca. 20,8 ha.

5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes und Landschaftsbild

Die Vorhabenflächen werden derzeit intensiv als Ackerfläche genutzt und sind von Norden und Westen von Waldflächen umgeben. Gemäß Waldfunktionskartierung handelt es sich dabei um die Funktion „Klimaschutz regional“. Im Süden und Osten grenzen jeweils landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. an das Flurstück Nr. 1515, Gemarkung Oberdolling, im Abstand von ca. 12 m die Staatsstraße 2231 an. Zwischen der Staatsstraße und den Vorhabenflächen liegen Gehölzstrukturen bzw. Baumreihen. Weitere besondere landschaftsbildwirksamen Strukturen liegen nicht vor.

Die Staatsstraße liegt in allen Bereichen tiefer als die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage. Diese topographischen Unterschiede von bis zu 4 m und die zum Teil großen Abstände (bis über 500 m) reduzieren bereits potenzielle negative Auswirkungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einschränken.



Auszug Luftbild mit Flurstückabgrenzung, ohne Maßstab

Durch die geplante Eingrünung an den östlichen bzw. südlichen Rändern der Anlage werden die Anlagenteile in die Landschaft mittels neuer Gehölzstrukturen eingebunden. Die bestehenden Waldstrukturen und Feldgehölze vermindern zudem eine störende Fernwirkung. Aufgrund der Entfernung zur Ortschaft Weißendorf von ca. 400 m und den vorhandenen Strukturen bestehen kaum Blickbeziehungen.

Die landwirtschaftlichen Flächen selbst haben keinen direkten Wert für die Erholungsnutzung. Es sind keine bedeutenden Freizeitwege in unmittelbarer Umgebung des betroffenen Flurstücks zu erkennen.

6. Artenschutz

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung einer oder mehrere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, gegebenenfalls wären die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Aus § 44 BNatSchG ergeben sich für besonders und streng geschützten Arten und europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzflächen setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist deshalb eine für den Naturhaushalt untergeordnete Bedeutung auf. Der Bereich ist als stark gestört und anthropogen beeinflusst einzustufen. Besonders wertvolle Lebensräume oder kartierte Biotope werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das Planungsgebiet liegt zum Teil in einem Landschaftsschutzgebiet (vgl. Kapitel 2.4 der Begründung). Es sind keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen betroffen.

Es wurden faunistische Erhebungen durchgeführt. Der von der Bachmann Artenschutz GmbH erstellte Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Stand 08/2024) kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen **Säugetiere, Vögel und Reptilien** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen [...] so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist die Umsetzung [...] [der im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagenen] Maßnahmen erforderlich.“

Die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen beziehungsweise Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden im Umweltbericht weiter ausgeführt und im Bebauungsplan entsprechend verbindlich festgesetzt, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen.

7. Vorhaben- und Erschließungsplanung

7.1 Erschließung

Die Erschließung aller Teilflächen erfolgt über bestehende Flurwege.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Anlage von Erschließungswegen nur in absolut notwendigem Maß und in sickerfähiger Ausführung zulässig.

7.2 Ver-/ Entsorgung

Wasserversorgung

Ein Anschluss an das Trinkwassernetz ist nicht notwendig.

Abwasserentsorgung/Oberflächenwasser

Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern. Falls Erosionen und Abflussverlagerungen oder Abflussverschärfungen auftreten, sind diesen geeignete Maßnahmen wie z.B. Bepflanzung oder Rückhaltemulden entgegenzusetzen, so dass umliegende Grundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Schmutzwasser- bzw.- Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

Strom-/Telekommunikationsversorgung

Für die Anlagenüberwachung sind Signalkabel und ggf. Telekommunikationseinrichtungen vorgesehen.

Abfallwirtschaft

Ist nicht erforderlich.

7.3 Beschreibung der Photovoltaikanlage

Die Photovoltaik-Module werden fest aufgestellt und nach Süden ausgerichtet, so dass die Modulreihen von West nach Ost verlaufen. Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten, folglich sind der Konstruktionshöhe wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt (maximal 3,50 m über Geländeoberkante). Die Fläche unter den Modulen ist von extensiv gepflegtem Grünland bedeckt. Die Trägerkonstruktion besteht aus Stahlprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Ramm- oder Schraubfundament.

Die notwendigen Technikräume werden innerhalb der festgesetzten Baugrenzen aufgestellt. Die Vollversiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Grundfläche für Speicher und sonstige Nebengebäude darf insgesamt maximal 2.200 m² betragen, die Höhe ist auf maximal 5 m beschränkt.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden extensiv genutzt und ausgehagert, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen. Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun umfriedet. Die maximale Höhe beträgt 2,50 m.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird im Bebauungsplan eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Die gesamte Anlage ist wartungsarm.

7.4 Rückbauverpflichtung

Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden in einer gesonderten Vereinbarung (Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Oberdolling und dem Vorhabenträger) getroffen.

8. Begründung der Festsetzungen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht**8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Die bauliche Nutzung im Geltungsbereich ist als Sondergebiet Photovoltaik und Speicher entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist im Bereich des Sondergebiets die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen und von Anlagen zur Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie (BESS) sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienenden Nebenanlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie. Die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie können mit der Nennleistung Energie aus dem öffentlichen Netz beziehen und abgeben. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und

Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen, ist nicht notwendig. "Stand-alone-Speicher" sind daher auch zulässig. Ferner ist der Speicher nicht auf die Speicherung von aus erneuerbaren Energien gewonnenem Strom beschränkt.

Entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Durch die Festsetzung einer Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche wird sichergestellt, dass die Fläche nach Ablauf der Nutzung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung steht.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl definiert. Als Grundflächenzahl wird 0,7 festgesetzt. Maßgeblich für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die umzäunte Fläche. Als Grundfläche wird die Grundfläche der Gebäude sowie die senkrechte Projektion der Module auf die Geländeoberfläche gerechnet. Eine tatsächliche Bodenversiegelung erfolgt allerdings nur im Bereich der Technikgebäude und wird durch Festsetzung einer maximalen Grundfläche von insgesamt maximal 2.200 m² beschränkt. Zur Vermeidung von übermäßiger Versiegelung wurde festgesetzt, dass die Modultische mit Ramm-, Bohr- oder Schraubfundamenten zu verankern sind. Zur Vermeidung einer signifikanten Fernwirkung wird die maximale Höhe für die Module auf 3,50 m und für Gebäude auf 5,00 m beschränkt.

8.3 Baugrenzen, Abstandsflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen für Modultische und Gebäude werden durch die Festsetzungen von Baugrenzen definiert. Zufahrten, Umfahrungen, Einzäunungen können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die festgesetzten Baugrenzen ergeben sich aus den erforderlichen Abständen zu der Einfriedung der Anlage.

8.4 Baugestaltung, Werbeanlagen

Auch wenn die Errichtung von Gebäuden nur in geringem Umfang erforderlich wird, werden Festsetzung zur Dachgestaltung getroffen, die ein möglichst gutes Einfügen der Anlagen in die Umgebung sicherstellen sollen. Die Dachneigung wird auf maximal 30° begrenzt und es werden gedeckte Farben für die Dacheindeckung vorgeschrieben. Aus den gleichen Gründen werden Werbeanlagen grundsätzlich zugelassen, jedoch auf eine maximale Fläche von 3,0 m² sowie den Zufahrtsbereich beschränkt. Fahnenmasten sowie elektrische Werbeanlagen werden explizit ausgeschlossen.

8.5 Verkehrsflächen

Die Grundstückszufahrt erfolgt von bereits bestehenden Flurwegen aus.

8.6 Einfriedungen

Zur Verminderung von negativen ökologischen Auswirkungen wird die Festsetzung getroffen, dass die Durchlässigkeit für Kleintiere im Bereich von 15 cm ab dem Boden gewährleistet sein muss.

Die Begrenzung der Gesamthöhe auf maximal 2,50 m und Festsetzung der verwendeten Materialien (Maschendraht aus Metall mit Übersteigschutz) dient zur Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

8.7 Boden- und Grundwasserschutz

Das natürliche Gelände soll weitestgehend unverändert beibehalten werden. Deshalb ist die Abgrabung oder Aufschüttung auf eine Höhe von maximal 0,5 m begrenzt. Diese Festsetzung hält die Möglichkeit offen, geringfügige Unebenheiten auszugleichen, ohne eine zu starke Veränderung des

Geländes zuzulassen. Zum Schutz des Bodens ist für Aufschüttungen gegebenenfalls ausschließlich inertes Material oder Aushubmaterial des Planungsbereiches zu verwenden.

Das anfallende Niederschlagswasser ist aus ökologischen Gründen möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig. Daher sind auch sämtliche Bodenbefestigungen einschließlich der Zufahrten in sickerfähiger Ausführung herzustellen.

Zur Verhinderung eines Zink-Eintrages in den Boden, ist bei einer Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete Beschichtung zur Minimierung von Auswaschungen zu verwenden.

8.8 Grünflächen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

Durch Festsetzungen zur Pflege der Grünflächen (extensive Beweidung; alternativ ein- bis zweischürige Mahd, Verbot von Düngemitteln und Pestiziden, Verwendung von regionalem Saatgut) innerhalb der Photovoltaikanlage soll eine extensive Pflege und Entwicklung zu artenreichem Extensivgrünland sichergestellt werden. Dies dient der weitgehenden Minimierung von Eingriffen in Bezug auf das Schutzgut Arten und Lebensräume. Nachdem ein Großteil des Geltungsbereiches direkt an Waldbestand angrenzt, ist lediglich in einem Teilbereich eine zusätzliche Eingrünung durch Heckenpflanzungen erforderlich. Damit kann eine Einsehbarkeit in den Wintermonaten verhindert werden. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs und die Beschreibung der Gestaltungsmaßnahmen sind dem Umweltbericht (Kapitel 2.3) zu entnehmen.

8.9 Artenschutz

Die festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind notwendig, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern bzw. die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern. Beschreibungen zur Herstellung und Pflege sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Mit einem freiwilligen Monitoring sollen die angeordneten CEF-Maßnahmen auf deren Erforderlichkeit hin kontrolliert und bei Bedarf entsprechend angepasst werden. Ziel ist die fortlaufende Kontrolle der auferlegten Maßnahmen und eine mögliche Freigabe von für den Artenschutz nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Flächen.

8.10 Immissionsschutz

Eine störende Blendwirkung in Richtung von Verkehrsflächen oder Wohnbebauung kann aufgrund einer angepassten Ausrichtung der Module, der großen Entfernung sowie der örtlichen Gegebenheiten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird im Bebauungsplan eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Gemäß Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen: "Anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird." Die Wohnbebauung von Weißendorf befindet sich in einem Abstand von über 400 Meter, so dass die Werte der TA Lärm für ein Wohngebiet sicher nicht überschritten werden.

Baubedingt kann es kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

F UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Der Umweltbericht soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung

Der Gemeinde Oberdolling liegt ein Antrag der Firma Südwerk Energie GmbH vor, auf den Flurstücken Fl.-Nr. 1504, 1505, 1506, 1515, 1538 (TF), 1541 (TF), 1541/1 (TF), 1541/2 (TF), 1541/4 (TF) und 1542, Gmkg. Oberdolling, auf landwirtschaftlichen Flächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Gemeinde Oberdolling plant die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark Weißendorf“ gemäß § 9 BauGB in diesem Bereich zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik).

Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan setzt ein Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur „Gewinnung, Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie“ fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens. Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan weist künftig ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik und Speicher) aus. Die Erschließung aller Teilflächen erfolgt von der bestehenden Flurwegen aus.

Die Bundesregierung hat durch das Gesetz für Erneuerbare Energien (EEG) die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Nutzung der Photovoltaik geschaffen. Dies, aber auch die erkennbare Verschlechterung der Versorgung mit fossilen Energien führt zunehmend zum Einsatz regenerativer Energien, insbesondere der Photovoltaik.

Die Module werden in Reihen, die in Süd-Richtung ausgerichtet sind, angeordnet.

Diese Modultische werden freitragend ohne flächenhafte Fundamente, sondern lediglich mit Ramm-, Bohr- oder Schraubfundamenten im Boden verankert. Das Gelände bzw. die Topografie unter den Tischen bleibt unverändert, da durch diese Montagetechnik die Unebenheiten der Bodenoberfläche ausgeglichen werden können.

Die Höhe der Module kann bis zu 3,50 m über dem Erdboden betragen. Die Module auf den Tischen werden rückseitig verkabelt, die einzelnen Modultische durch Erdverkabelung mit dem Technikraum verbunden.

Die Zu- und Abfahrten außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen auf bereits vorhandenen Flurwegen.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter bleiben ungenutzt und einer extensiven Grünlandpflege zugeführt.

Der betreffende Bereich wird im Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik und Speicher, nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO bzw. § 11 BauNVO geändert. Der Geltungsbereich umfasst folgende Parzellen:

Gemarkung Oberdolling, Fl.-Nrn. 1504, 1505, 1506, 1515, 1538 (TF), 1541 (TF), 1541/1 (TF), 1541/2 (TF), 1541/4 (TF) und 1542

Die Gesamtfläche des geplanten Baugebiets beträgt ca. 20,8 ha.

Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun mit einer Höhe von bis zu 2,50 m umfriedet.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie u. a. das Baugesetzbuch, das Erneuerbare-Energie-Gesetz, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung ist nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft', 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt worden.

Im aktuellen EEG ist unter § 2 die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien verankert worden. Demnach liegen *„die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert und stellt im betreffenden Bereich ein Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik und Speicher“ dar.

Auf die Kapitel 2.1 bis 2.3 der Begründung, in denen auf das Landesentwicklungsprogramm, den Regional- und Flächennutzungsplan eingegangen wird, wird verwiesen.

Das Planungsgebiet liegt zum Teil in einem Landschaftsschutzgebiet (vgl. Kapitel 2.4 der Begründung).

Es sind keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen betroffen.

Sonstige Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Umweltmerkmale

2.1.1.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Der Planungsbereich besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Es sind keine ausgewiesenen Freizeitwege (Wanderwege oder Radwege) in unmittelbarer Umgebung des betroffenen Flurstücks ausgewiesen.

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen durch die Landwirtschaft. Durch die Bebauung geht landwirtschaftliche Nutzflächen verloren, die jedoch aufgrund der geringen Flächengröße in Betracht ausreichend anderer Flächen in der näheren Umgebung von untergeordneter Bedeutung sind. Nach Ablauf der Nutzung stehen die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

2.1.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Als potenzielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte. Sie braucht mit der ursprünglichen Vegetation nicht übereinstimmen.

Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die Untersuchungsergebnisse nach SEIBERT (1968) zur potenziellen natürlichen Vegetation Bayerns, die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnissen Vegetationsgebiete beschreiben. Ergänzende Kartierungen einzelner Transekte in Bayern von JANNSEN und SEIBERT (1986) haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Demnach würde sich im Planungsgebiet auf lange Sicht Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald bzw. in den nördlichen Bereich (Flattergras-)Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald; örtlich mit Waldgersten-Buchenwald entwickeln.

Das Planungsgebiet liegt zum Teil in einem Landschaftsschutzgebiet (vgl. Kapitel 2.4 der Begründung). Es sind keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen betroffen.

Die Fläche ist aufgrund des Status als landwirtschaftliche Fläche geprägt durch die menschliche Nutzung. Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzflächen setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist deshalb eine für den Naturhaushalt untergeordnete Bedeutung auf. Unter Berücksichtigung der bestehenden intensiven Nutzung ist der Bereich als gestört und anthropogen beeinflusst einzustufen. Seltene bzw. gefährdete Arten sind deshalb voraussichtlich auszuschließen. Wertvolle Lebensräume oder kartierte Biotope werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die neben der geplanten Anlage vorhandenen Waldränder bzw. Gehölzsstrukturen bleiben erhalten. Grundsätzlich stellen bei Freiflächenphotovoltaikanlagen die bodenbrütenden Vogelarten die Artengruppe mit dem größten Konfliktpotenzial dar. Da diese Arten zu vertikalen Strukturen Meideabstände einhalten, wird ein Vorkommen von Brutpaaren dieser Arten als eher unwahrscheinlich angesehen.

Faunistische Erhebungen wurden dennoch durchgeführt. Die Betroffenheit von Arten wird im beiliegenden Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung wie folgt dargelegt:

- Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie:
„Im Untersuchungsgebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor.“

- Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie:
- Säugetiere: „Entlang der Waldränder und angrenzenden Wiesen und Ruderalflächen ist mit jagenden Fledermäusen zu rechnen. Die Fortpflanzungsstätten liegen außerhalb des Vorhabensgebietes. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 4 [der saP] kann ausgeschlossen werden, dass jagende Fledermäuse durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden. Somit werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.“
- Reptilien: „Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet nur Vorkommen der Zauneidechse möglich. Aufgrund der Habitatstruktur können diese innerhalb des Untersuchungsgebietes nur im Bereich des Lagerplatzes mit Imkerstand vorkommen; die Fläche liegt nicht im Vorhabensgebiet. Bei den Begehungen wurden keine Zauneidechsen festgestellt. Bei Berücksichtigung der in Kapitel 4 [der saP] aufgeführten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.“
- Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere: „Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.“
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie:
„Im Untersuchungsgebiet konnten verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden. Im westlichen Bereich eignen sich die landwirtschaftlichen Offenflächen mit einer Entfernung über 60 m vom Waldrand generell als Lebensraum der Feldlerche. In den Ackerflächen im Vorhabensgebiet wurde ein Revier der Feldlerche erfasst. Im Bereich des Waldrandes wurden zwei Reviere der Goldammer kartiert. Ein Revier des Neuntöters lag im Bereich der Heckenstruktur am Nordrand des nördlichen Vorhabensgebiets.“
- Bestand und Betroffenheit von national geschützten / gefährdeten Arten:
„Am Waldrand im Nordosten des Untersuchungsgebiets wurde ein Ameisenhaufen der Großen Wiesenameise (*Formica pratensis*) festgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass der Ameisenhaufen nicht von Bautätigkeiten sowie vom Bauvorhaben beeinträchtigt wird. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.“

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich eine lediglich geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist. Flächen mit hoher Bedeutung sind von der Überbauung nicht betroffen.

2.1.1.3 Schutzgut Boden

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist nicht ersetzbar.

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der Naturraum-Haupteinheit (Ssymank) D61 – Fränkische Alb, der Naturraum-Einheit (Meynen/Schmithüsen et. al.) 082 Südliche Frankenalb sowie innerhalb der Naturraum-Untereinheit (ABSP) 082-A Hochfläche der Südlichen Frankenalb.

In der Geologischen Karte 1:500.000 ist für den Großteil des Planungsbereiches „Ablehm (Rückstandslehm mit Lößlehm), Tertiär bis pleistozän“ und für die östlichen Bereich „Oberse Süßwassermolasse, ungegliedert“ verzeichnet.

Laut Übersichtsbodenkarte 1:25.000 ist für den Großteil des Planungsbereiches „Fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm“ verzeichnet, während der nördliche Randbereich der Fläche Fl.-Nr. 1515 in den Bereich „Fast ausschließlich Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse)“ und der westli-

che Randbereich in Bereich „Fast ausschließlich Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton (Deckschicht) über Lehm- bis Ton(-schutt) (Carbonatgestein)“ reicht. Der südliche Randbereich der Flurstücke Nrn. 1504 und 1505 reicht in den Bereich „Bodenkomplex: Gleye, kalkhaltige Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden mit weitem Bodenartenspektrum (Talsediment), verbreitet skelettführend; im Untergrund carbonathaltig“. Außerhalb des Geltungsbereiches läuft entlang der Flurstücksgrenzen ein Wassergraben. Es findet kein Eingriff statt.

Die Bodenschätzungskarte zeigt im Planungsbereich sehr differenzierte Angaben vor allem hinsichtlich der Bodenzahl und Ackerzahl.

Folgende Klassenzeichen sind kartiert: L5LöV (2x), L5Lö, L4LöD (2x), sL5D, L4D, L4Lö, L5V, LT4V, L5V, L5D (2x), L4D, L3D, SL3D, LI Ib2 (2x), LI Ib3, LI Ib2

Die Zustandsstufen weisen auf eine geringere Ertragsfähigkeit der Bodenart hin. Die Bewertung der Böden bezüglich ihre Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen ist im Durchschnitt als gering bis mittel einzuschätzen.

Folgende Wertzahlen finden sich vor Ort: 58/45, 58/53, 58/55, 60/54, 60/47, 48/46, 62/58, 72/68, 54/50, 56/53, 50/41, 54/41, 54/49, 60/56, 72/66, 54/53, 56/56, 53/50, 45/45, 48/48

Die Spanne der Boden-/Grünlandgrundzahl beträgt von 45 bis 72 und die der Acker-/Grünlandzahl von 41 bis 68. Die vorliegenden Acker-/Grünlandzahlen liegen insgesamt betrachtet im Durchschnitt des Landkreises. Die natürliche Ertragsfähigkeit gemäß Acker-/Grünlandzahlen deuten auf eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hin. Der Unterschied zur oben genannten Ableitung auf Basis der Zustandsstufen mit dem Ergebnis gering resultiert daraus, dass beide Methoden lediglich eine Hilfestellung zur groben Einschätzung darstellen. Es ist also von einer geringen bis mittleren Ertragsfähigkeit auszugehen.

Die Standortauskunft bezüglich bodenkundlicher Basisdaten des Umweltatlas Bayern zeigt, eine hohe Nährstoffverfügbarkeit und mittleres pflanzenverfügbares Bodenwasser.

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen.

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau ist in diesem Bereich demnach bereits verändert.

Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

2.1.1.4 Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer sowie kein Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Die südlichen Ränder der Flurstücke Nrn. 1504 und 1505 liegen in einem wassersensiblen Bereich.

Wassersensible Bereiche sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen kann, die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden. Die wassersensiblen Bereiche werden auf der Grundlage der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 erarbeitet, weshalb die Betroffenheit einzelner Grundstücke nicht abgelesen werden kann.

Für den gewählten Standort sind Informationen in der „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ vorhanden. Es ist teilweise mit einer potentiell erhöhten Gefährdung durch Überflutungen infolge von Starkregen bzw. mit potentiellen Fließwegen mit mäßigem bzw. starkem Abfluss zu rechnen. Die Hinweiskarte wurde bayernweit mit einer einheitlichen Methodik erstellt. Sie beruht auf einem von der Technischen Universität München entwickeltem modelltechnischen Ansatz, ohne Plausibilisierung im Gelände. Die Karte kann Hinweise auf Bereiche geben, die auf Grund der vorhandenen Topografie potentiell von Überflutungen infolge von Starkregen betroffen sein können. Die räumliche Ausdehnung der kartierten Flächen ist sehr grob und kann in Realität deutlich abweichen. Der Inhalt ist im Vergleich zu Hochwassergefahrenkarten, die mit Hilfe von hydrologischen und hydraulischen Modellen ermittelt wurden, mit deutlich größeren Unsicherheiten behaftet. Zudem können aus der Hinweiskarte keine Fließtiefen, Fließgeschwindigkeiten und Überflutungsgrenzen abgeleitet werden.

Das Grundwasser ist laut Angaben des UmweltAtlas Bayern mit einem Abstand von > 20 dm zu erwarten. Im oben beschriebenen wassersensiblen Bereich ist das Grundwasser räumlich stark wechselnd, meist mehr als 13 dm tief und örtlich oberflächennah anzutreffen. Genauere Kenntnisse zum Grundwasserstand sind nicht vorhanden.

Durch die Anlage einer Photovoltaikanlage erfolgt nur ein Minimum an Versiegelung. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

2.1.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Die mittlere Lufttemperatur im Planungsbereich beträgt im Sommerhalbjahr zwischen 13 und < 14 °C und im Winterhalbjahr 2 bis < 3 °C. Im Sommerhalbjahr beträgt die mittlere Niederschlagshöhe etwa > 400 bis 450 mm, im Winterhalbjahr etwa > 300 mm bis 350 mm.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat als Ackerfläche eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch ohne Bezug zur Wohnbebauung. Eine Bedeutung für die Frischluftentstehung ist nicht zu erkennen.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

2.1.1.6 Schutzgut Landschaft und Erholung

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die innerhalb der überplanten Flächen keinerlei landschaftsbildprägende Strukturen aufweisen. Das Umfeld ist von der Landwirtschaft sowie Waldbeständen geprägt.

Aufgrund der gewählten Lage, der vorhandenen Gehölzbestände und topographischen Gegebenheiten bestehen kaum Blickbeziehungen zur Ortschaft Weißendorf.

Die landwirtschaftlichen Flächen selbst haben keinen direkten Wert für die Erholungsnutzung. Es führen keine ausgewiesenen Freizeitwege entlang der Vorhabenfläche.

2.1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt. Im Denkmaltatlas Bayern sind keine Boden- oder Baudenkmäler innerhalb der Fläche bzw. in der näheren Umgebung verzeichnet.

2.1.1.8 Schutzgut Fläche

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 20,8 ha Fläche der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und in Flächen für Photovoltaik sowie Flächen für Eingrünung umgewandelt. Die Fläche kann begrenzt weiterhin als extensive Grünlandfläche beziehungsweise als Weide genutzt werden. Nach Ablauf der Nutzung steht die Fläche wieder vollständig der Landwirtschaft zur Verfügung.

Auf diesen Flächen erfolgt nur in geringem Umfang im Bereich der Technikgebäude eine Versiegelung.

2.1.1.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter

2.2.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird eine Fläche in Anspruch genommen, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt wird.

Es wurden faunistische Erhebungen durchgeführt. Der von der Bachmann Artenschutz GmbH erstellte Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Stand 08/2024) kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen [...] so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist die Umsetzung [...] [der im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagenen] Maßnahmen erforderlich.“

Die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen beziehungsweise Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden im Umweltbericht weiter ausgeführt und im Bebauungsplan entsprechend verbindlich festgesetzt, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen.

Durch die Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland, die Entwicklung artenreicher Säume und Staudenfluren sowie die abschnittsweise Neuanlage von Hecken in Randbereichen ist insgesamt von einer Verbesserung der Funktion der Fläche für den Arten- und Biotopschutz auszugehen, da neue Biotopstrukturen geschaffen werden.

Während der Bauphase kann es durch die vom Baubetriebe ausgehenden Störwirkungen zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume und zur Meidung der Flächen kommen, diese sind jedoch zeitlich beschränkt.

Durch die auftretenden teilweisen Verschattungseffekte sowie den unterschiedlichen Niederschlagsanfall ist langfristig eine differenzierte Ausbildung in der Vegetationszusammensetzung zu erwarten, die zu einer weiteren Auffächerung des Lebensraumspektrums führt. Durch gezielte Pflegemaßnahmen können diese zusätzlich unterstützt werden.

Zur Vermeidung von Lockwirkungen auf nachtschwärmende Insekten wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Umzäunung des Geländes wird festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopografie mindestens 15 cm über für Kleintiere durchlässig auszuführen ist.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind gering bedeutende Flächen betroffen, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in der Zusammenschau gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

2.2.1.2 Schutzgut Boden

Vor allem bei feuchten Witterungsverhältnissen kann es durch die Befahrung der Fläche während der Bauphase zu stellenweisen Bodenverdichtungen kommen. Zur Herstellung der Kabelgräben wird Boden ausgehoben und zwischengelagert. Dauerhafte Bodenumlagerungen, also Abgrabungen oder Aufschüttungen werden im vorliegenden Fall nicht notwendig, die Modultische an den Geländeverlauf angepasst werden.

Auf Grund der gewählten Ausbildung der Modultische ohne flächenhafte Betonfundamente wird der dauerhafte, über die Bauphase hinausgehende Eingriff minimiert. Es erfolgt lediglich eine geringflächige Bodenverdrängung, keine Versiegelung. Lediglich im Bereich des Technikraumes erfolgt eine Versiegelung des Bodens, die auf Grund der geringen Dimensionierung jedoch vernachlässigt werden kann.

Bei der Verwendung von verzinkten Stahlprofilen zur Verankerung der Modultische kann es grundsätzlich zum Abtrag von Zink und Anreicherung im Boden kommen. Zum Thema Zinkeintrag schreibt fachliche Oberbehörde für Wasserwirtschaft, das Landesamt für Umwelt Bayern (Merkblatt Nr. 1.2/9 (2013) S. 9):

„In der ungesättigten Bodenzone dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen Einsatz von verzinkten Stahlprofilen. Da die vertikale Sickerströmung parallel zu ihnen verläuft, bleiben Lösungsprozesse und -mengen sehr begrenzt, und die ohnehin geringere Benetzung mit Sickerwasser wird durch die Abschirmwirkung der Solarmodultische weiter gemindert. Der Eintrag von Zink über das Sickerwasser wird daher zu keinen relevanten Verunreinigungen des Grundwassers führen.“

Risikofaktoren, die zu erhöhtem Zinkeintrag führen, sind niedrige pH-Werte (<6) im Boden, Stau- und Grundwassereinfluss oder ein hoher Salzgehalt im Boden.

Nachdem das Grundwasser laut Angaben des UmweltAtlas Bayern teilweise räumlich stark wechselnd und örtlich oberflächennah zu erwarten ist und es Hinweise auf Oberflächenabfluss gibt, ist bei einer Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete Beschichtung zu Minimierung von Auswaschungen zu verwenden.

Zudem werden die Flächen zukünftig den Festsetzungen entsprechend weder gedüngt noch mit Pestiziden o. ä. behandelt.

Ergebnis

Es sind auf Grund der geringen Versiegelung, der vorhandenen Beeinträchtigung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie der Vermeidungsmaßnahmen zum Zinkeintrag in den Boden Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.1.3 Schutzgut Wasser

Mit baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut ist bei ordnungsgemäßer Durchführung nicht zu rechnen. Als anlagebedingte Wirkungen ist die Flächenversiegelung und die Überdeckung von Teilbereichen durch die Module zu nennen. Aufgrund der Neigung der Module kann das auftreffende

Niederschlagswasser unmittelbar ablaufen und zwischen den Modulen abtropfen. Eine Versickerung erfolgt damit großflächig über eine geschlossene Pflanzendecke im gesamten Planungsbereich, so dass kein Eingriff in den vorhandenen Wasserhaushalt entsteht. Da die Module ohne Fundamente im Boden verankert werden, entsteht auch hier keine nennenswerte Versiegelung. Lediglich die notwendigen Technik- bzw. Geräteräume stellen eine Versiegelung des Bodens dar und müssen mit entsprechenden Wasserableitevorrichtungen ausgestattet werden. Da diese Gebäude jedoch nur kleinflächig nötig und möglich sind, entstehen auch hieraus keine nennenswerten Einschränkungen.

Es erfolgt deshalb nur ein Minimum an Versiegelung. Abgrabungen sind auf maximal 0,5 m beschränkt. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind durch die Planung bei Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.2.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Während der Bauphase kann es witterungsbedingt zeitweise zu Staubemissionen kommen.

Die anlagebedingten Auswirkungen sind im Zusammenhang mit der bereits beim Schutzgut Boden und Wasser genannten Versiegelungen und Verschattungseffekten zu sehen. Da kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau.

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas, großräumige Auswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Der kleinklimatische Wechsel führt jedoch zu einer differenzierten Lebensraumbildung und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt auf der Fläche.

Auf Grund der geringen Größenordnung des Geltungsbereiches sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft und Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

Ergebnis

Es sind durch die Planung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.1.5 Fläche

Durch die vorgesehene Aufstellung des Bauleitplanes werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Geltungsdauer des Bebauungsplanes in Anspruch genommen. Da die Nutzung als Sondergebiet jedoch zeitlich begrenzt ist, ist dieser Verlust nicht dauerhaft. Die Bereiche unter der Anlage werden zudem weiterhin als extensives Grünland gepflegt bzw. zur Beweidung herangezogen. Aus agrarpolitischer Sicht ist die Überplanung begrenzter Flächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zielführend, um damit bestehende Biogasanlagen zu ersetzen und durch die erheblich höhere Flächeneffizienz bisher für die Produktion von Energiepflanzen gebundene Flächen wieder für die Nahrungsmittelproduktion zu gewinnen.

Nach Rückbau der Anlage stehen die Flächen wieder für die Landwirtschaft oder andere Nutzungen zur Verfügung.

Ergebnis

Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme ist mit insgesamt gering erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen. Diese werden nach Rückbau der Anlage vollständig zurückgenommen.

2.2.1.6 Schutzgut Landschaft und Erholung

Als anlagebedingte Wirkung hat die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Planungsumgriff zur Folge.

Die Belange des Schutzgutes Landschaftsbild sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Ein gänzlich Verstecken der Anlage ist oft nicht möglich, jedoch kann die Anlage durch die festgesetzte Eingrünung in den Landschaftsraum eingebunden werden. Erneuerbare Energien sind eine moderne Form der Landnutzung und können sogar als Weiterentwicklung/Bestandteil dieser betrachtet werden. Landschaftsbilder sind fortlaufend im Wandel. Erneuerbare Energien werden außerdem von vielen Menschen als positiv angesehen und auch die Gemeinde wird dadurch als zukunftsorientiert, fortschrittlich und vorausschauend wahrgenommen.

Aufgrund der eingegrenzten Lage der Anlage, durch den die Vorhabenfläche umrandende Waldbestände sowie die in der Umgebung liegenden Feldgehölze, wird eine störende Fernwirkung bereits vermindert. Da die Ackerflächen in mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland umgewandelt werden und im Randbereich Saumstrukturen angelegt werden, wird das Landschaftsbild im Hinblick auf die Vegetation aufgewertet. Die PV-Anlage ist außerdem von einer angemessenen Eingrünung gemäß kommunalem Leitfaden umgeben, um eine Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Ergebnis

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Festsetzungen zur Grünordnung sind durch die Planung nur mittel erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im direkten Umfeld der Planung befinden sich keine Natura-2000 Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich einem Abstand von über 1 Kilometer. Die Planung hat keine Auswirkung auf diese Gebiete.

2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Photovoltaik und Speicher) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch den Betrieb der Anlage wie Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der mehr als 300 m entfernten Wohnbebauung von Weißendorf nicht zu erwarten ist.

Baubedingt kann es durch die Bebauung kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Belastungen zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild getrennt behandelt.

2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits von Landwirtschaft überprägte Flächen handelt und Abgrabungen im Bebauungsplan auf 0,50 m begrenzt werden, ist in dieses Risiko jedoch sehr gering.

Während der Bauarbeiten bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden (Art. 8 DSchG).

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Förderung von erneuerbaren Energien, wie im vorliegenden Fall der Solarenergie, trägt grundsätzlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und in der Gesamtbilanz die Reduktion von Emissionen erreicht.

Abfälle oder Abwässer fallen durch die Nutzung der Anlage nicht an.

2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da die vorliegende Planung zum Ziel hat, Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, trägt sie wesentlich zur Nutzung erneuerbaren Energien bei.

2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Im Gebiet des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans sind im wirksamen Landschaftsplan der Gemeinde Oberdolling mehrere Darstellungen zu „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Das Vorhaben bzw. die Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans führen zu keinem Widerspruch bzw. erfüllen die festgelegten Ziele. Demnach ist keine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich.

Wasser, Abfall- oder Immissionsschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht über-

schritten werden

Durch die Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität im unmittelbaren Planungsbereich, da von der Anlage keine Luftemissionen ausgehen. Das geplante Vorhaben steht der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität somit nicht entgegen.

2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird erläutert, mit welchen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, sowohl während der Bauphase als auch der Betriebsphase.

Die Maßnahmen sind in den Festsetzungen des Bebauungsplanes verankert und tragen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen bei. Der Ausgleich potenziell unvermeidbarer Beeinträchtigungen erfolgt gemäß dem Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2021.

2.3.1 Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Bundesnaturschutzgesetz werden Eingriffe in Natur und Landschaft umfassend gesetzlich geregelt. Darunter fällt auch das Vermeidungsgebot nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG, nach welchem der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet ist, in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden. Diese Forderung einer vorausschauenden Planung gewährleistet langfristig nachhaltige Entwicklungen.

Im Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung werden für eine vorausschauende Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zunächst folgende grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen genannt:

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen:

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (Ausschluss- und Restriktionsflächen)
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z. B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben
- Keine Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf der Anlagenfläche
- Eine ausreichende Durchlässigkeit der Anlage für Tiere wird sichergestellt durch *
 - mindestens 15 cm Abstand des Zauns zum Boden (einschl. Pflege) bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
 - Einbau von Durchlasselementen in die Zäunung für Großsäuger unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Spezifika der Anlage

- bei Anlagenstandorten, die für Wanderbeziehungen von Großsäugern (z.B. Wildwechsel) von besonderer Bedeutung sind, und wenn die Anlagen an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen ggf. Bereitstellung von Wildkorridoren
In Gebieten, in denen Säugetiere, insbesondere Weidetiere wie Schafe, vor den Gefahren des Wolfs zu schützen sind, ist in Abweichung zu diesen Hinweisen auf eine wolfsabweisende Bauausführung zu achten (vgl. Ministerialschreiben vom 02.02.2024 zu wolfsabweisende Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Aktenzeichen 62e-U8645.0-2018/36-55]

Aufbauend auf der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der vorliegenden Planung wird im Speziellen, aufgeteilt nach Schutzgütern, geprüft, ob und inwiefern voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden werden können. Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (z. B. festgesetzt nach § 9 BauGB oder vertraglich vereinbart nach § 11 BauGB) und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten.

2.3.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es wird festgesetzt, dass sich der Zaun mindestens 15 cm über dem Gelände für Kleintiere bzw. Säugetiere mittlerer Größe durchlässig zu gestalten ist. Dadurch wird eine Durchlässigkeit für Tiere wie Igel, Feldhase, Marder und andere erreicht, die zum Beispiel von Greifvögeln erbeutet werden. Durch die Anhebung der Zaununterkante wird die Zerschneidung des Lebensraumes für diese Tierarten vermieden.

Unter den Photovoltaikmodulen wird artenreiches, extensiv genutztes Grünland entwickelt, sodass zu erwarten ist, dass sich der Artenreichtum im Vergleich zur momentanen, intensiven Nutzung erhöht. Näheres zur Pflege wird unter Punkt 2.3.3.1 erläutert.

Für die Anlage der Hecken entlang der Grenze des Geltungsbereiches bzw. für die Ansaat der Grünlandflächen wird die Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Pflanz- und Saatgut festgesetzt.

Zur Vermeidung von Lockwirkungen auf nachtschwärmende Insekten wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung werden außerdem in der beiliegenden saP genannt (s. S. 29-30) und der Vollständigkeit halber noch einmal aufgeführt:

- „**M01:** Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; Mahd mit Balkenmäher. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen.“
→ Ist abgedeckt durch die Festsetzung 8.1 V1.
- „**M02:** Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf der ganzen Fläche unzulässig.“
→ Ist abgedeckt durch die Festsetzung 8.1.
- „**M03:** Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von im Mittel mindestens 15 cm haben, um flugunfähigen Jungvögeln und Niederwild ungehinderten Zugang zu ermöglichen.“
→ Ist abgedeckt durch die Festsetzung 6.
- „**M04:** In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.“
→ Ist abgedeckt in Festsetzung 9.1 aV1.
- „**M05:** Die kleinen Gehölzabschnitte an der nördlichen Grenze des Vorhabensgebiets im Nordteil [...] müssen als Brutplatz des Neuntöters in ihrer Funktion erhalten bleiben und dürfen während der Bauphase nicht in ihrer Funktion als Bruthabitat beeinträchtigt werden. Während der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) ist ein 3 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Dieser Streifen darf in diesem Zeitraum weder befahren noch zur Lagerung von Materialien genutzt

werden. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während der Bauarbeiten in den Monaten März bis September ein nicht verrückbarer Bauzaun anzubringen.“

→ Ist abgedeckt in Festsetzung 9.1 aV2.

- „**M06:** Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.“
→ Ist abgedeckt in Festsetzung 9.1 aV3.
- „**M07:** Wo nicht zwangsläufig Gehölze zur Umsetzung des Bauvorhabens entfernt werden müssen, muss die momentane Vegetation erhalten bleiben. Zu Gehölzen und Waldrändern, die nicht durch einen Wirtschaftsweg von der geplanten PV-Anlage getrennt sind, muss dauerhaft ein 3 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. In diesem Bereich muss ein Altgrasstreifen entwickelt werden. Hierfür muss dieser Bereich einmal jährlich, allerdings frühestens ab 15. Juli, gemäht werden. Das Mahdgut ist abzutransportieren.“
→ Ist abgedeckt in durch Positionierung des Zaunes sowie Festsetzung 8.1 V2.
- „**M08:** Die während der Bauphase beanspruchte Fläche ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Material, Baufahrzeuge o.ä. sind im Bereich des Lagerplatzes mit Imkerstand möglichst nah der Wegekreuzung und entlang des Hauptweges zu halten.“
→ Ist abgedeckt in Festsetzung 9.1 aV4.
- „**M9:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.“
→ Ist abgedeckt in Festsetzung 9.1 aV5.

Folgende Maßnahmenempfehlungen werden zusätzlich in der beiliegenden saP genannt (s. S. 31), sind jedoch wie im Folgenden erläutert nicht umgesetzt bzw. erforderlich:

- „**M10:** Um die Offenheit der Feldflur für Vögel des Offenlands weiterhin gewährleisten zu können, ist auf eine dichte Eingrünung des Solarparks zu verzichten. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelt Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus abschnittsweise zu mähen (jedes Jahr 50 %). Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.“
→ Es wurden keine Brutpaare im Untersuchungsgebiet kartiert. Von der Eingrünung sind also keine negativen Folgen, wie etwa eine Kulissenwirkung für Feldlerchen, zu erwarten. Die Eingrünung wird gemäß kommunalem Leitfaden an den Seiten umgesetzt, die nicht durch bestehende Gehölze / Wälder abgeschirmt und von Straßen, Wohnbebauung oder größeren zusammenhängenden freien Bereichen in der Landschaft aus einsehbar sind.
- „**M11:** Der teilweise schilfbestandene Graben inmitten des Vorhabensgebiets sollte als landschaftsbereicherndes Strukturelement erhalten bleiben.“
→ Der erwähnte Graben liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Es erfolgt kein Eingriff in den Bestand.

2.3.1.2 Schutzgut Boden

Durch die vorgesehene Verankerung der Modultische im Boden wird ein Eingriff in den Boden weitestgehend verringert.

2.3.1.3 Schutzgut Wasser

Durch die direkte, breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser auf der Fläche ist der Eingriff in das Schutzgut Wasser minimiert.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf der gesamten Fläche untersagt.

2.3.1.4 Schutzgut Landschaftsbild

Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen sowie der Fassaden- und Dachgestaltung der notwendigen Technikgebäude verringern die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch das Verbot einer dauerhaften Beleuchtung der Anlage wird eine optische Fernwirkung bei Nacht vermieden.

2.3.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Luft- und Klimaverhältnisse werden durch die Anlage der Photovoltaikanlage nicht negativ beeinträchtigt. Es erfolgt sogar eine Verbesserung durch Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

2.3.1.6 Schutzgut Fläche

Die während der Bauphase beanspruchte Fläche ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Material, baufahrzeuge o.ä. sind im Bereich des Lagerplatzes möglichst nah der Wegekreuzung und entlang des Hauptweges zu halten.

2.3.2 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigung

Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt gemäß dem Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2021.

Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen im genannten Schreiben spezifische Hinweise gegeben. Diese tragen den Besonderheiten von PV-Freiflächenanlagen Rechnung und gelten deshalb ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Das Hinweispapier versteht sich als Orientierungshilfe für eine fachlich und rechtlich abgesicherte, aber auch zügige Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Es wird den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen aber auch frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren fehlt, denn die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517) gelten mangels Regelungskompetenz Bayerns für die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nicht.

2.3.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und die dafür erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich getrennt voneinander ermittelt.

a. Naturhaushalt

Gemäß dem aktuellen Hinweispapier zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Stand 05.12.2024) kann bei Einhaltung einer Reihe von Maßgaben bei der Detaillierung der Photovoltaikanlage auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes weitgehend oder sogar vollständig vermieden werden können.

Es werden zwei Szenarien des sogenannten vereinfachten Verfahrens benannt, bei denen auf Ausgleichsflächen, also insbesondere auf die Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen, verzichtet werden kann. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vorliegt, da bestimmte Voraussetzungen bzw. Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen vorliegen.

Voraussetzung dafür, dass das vereinfachte Verfahren angewandt werden kann, ist die Einhaltung folgender Vorgaben:

Vorgaben für das vereinfachte Verfahren	Umsetzung	
	ja	nein
Der Ausgangszustand der Anlagenfläche (= Fläche der PV-Anlage einschließlich zugehöriger Eingrünung)		
○ gehört gemäß Biotopwertliste zu den Offenland-Biotop- und Nutzungstypen und hat einen Grundwert von ≤ 3 Wertpunkten	☒	☐
<u>und</u>		

○ hat im Übrigen für die Schutzgüter des Naturhaushalts nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.	☒	☐
Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine PV-Freiflächenanlage, für die folgendes gilt:		
○ keine Ost-West ausgerichteten Anlagen mit satteldachförmiger Anordnung der Modultische, bei der die von den Modulen in Anspruch genommene Grundfläche (Projektionsfläche) mehr als 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens (Anlagenfläche) in Anspruch nimmt und	☒	☐
○ Gründung der Module mit Rammpfählen	☒	☐
○ Mindestabstand der Modulunterkante zum Boden: 80 cm.	☒	☐

Liegen diese Voraussetzungen vor, werden wie bereits erwähnt zwei Anwendungsfälle geprüft, in denen von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ausgegangen wird und demnach kein Ausgleichsbedarf entsteht:

Anwendungsfall 1:

Wenn die folgenden Voraussetzungen auf die Planung zutreffen, entsteht grundsätzlich kein Ausgleichsbedarf. Weitere Vorgaben zur Gestaltung der PV-Anlage werden im Hinweisschreiben nicht gemacht. Es sind lediglich gegebenenfalls Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft erforderlich. Diese werden im Anschluss separat ermittelt.

- Anlagenfläche: maximal 25 ha, davon
- Anteil an Versiegelung auf der Anlagenfläche (beispielsweise durch Gebäude zur Netzverknüpfung, Energiespeicherung, befestigte Verkehrsflächen; Rammpfähle sind hiervon explizit ausgenommen): maximal 2,5 %.

Die genannten Voraussetzungen für den Anwendungsfall 1 liegen im vorliegenden Fall vor. Die Anlagenfläche beträgt 20,8 ha, davon sind etwa 1,1 % versiegelte Fläche.

Aus diesem Grund kann im vorliegenden Fall von der Berechnung von Ausgleichsbedarf für den Naturhaushalt abgesehen werden.

b. Schutzgut Landschaftsbild

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der sehr spezifischen Eigenart dieses Schutzguts immer gesondert verbal-argumentativ in Abhängigkeit der konkreten örtlichen Verhältnisse ermittelt.

Die entscheidenden Kriterien für das Ausmaß an erheblichen Beeinträchtigungen sind der Wirkraum, der durch die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft (Fern- und Nahsicht) bestimmt wird und der naturschutzfachliche Wert des Schutzguts Landschaftsbild in diesem Wirkraum unter Einbezug etwaiger Vorbelastungen. Diese Beeinträchtigungen gilt es so weit wie möglich zu vermeiden, dafür ist die Standortwahl das zentrale Instrument. Grundsätzlich ist die Standortwahl daher unter Beachtung der ausschließenden bzw. einschränkenden Kriterien zu treffen.

Der Ausgleichsbedarf bemisst sich nach Art und Umfang der beeinträchtigten Funktionen des Landschaftsbildes.

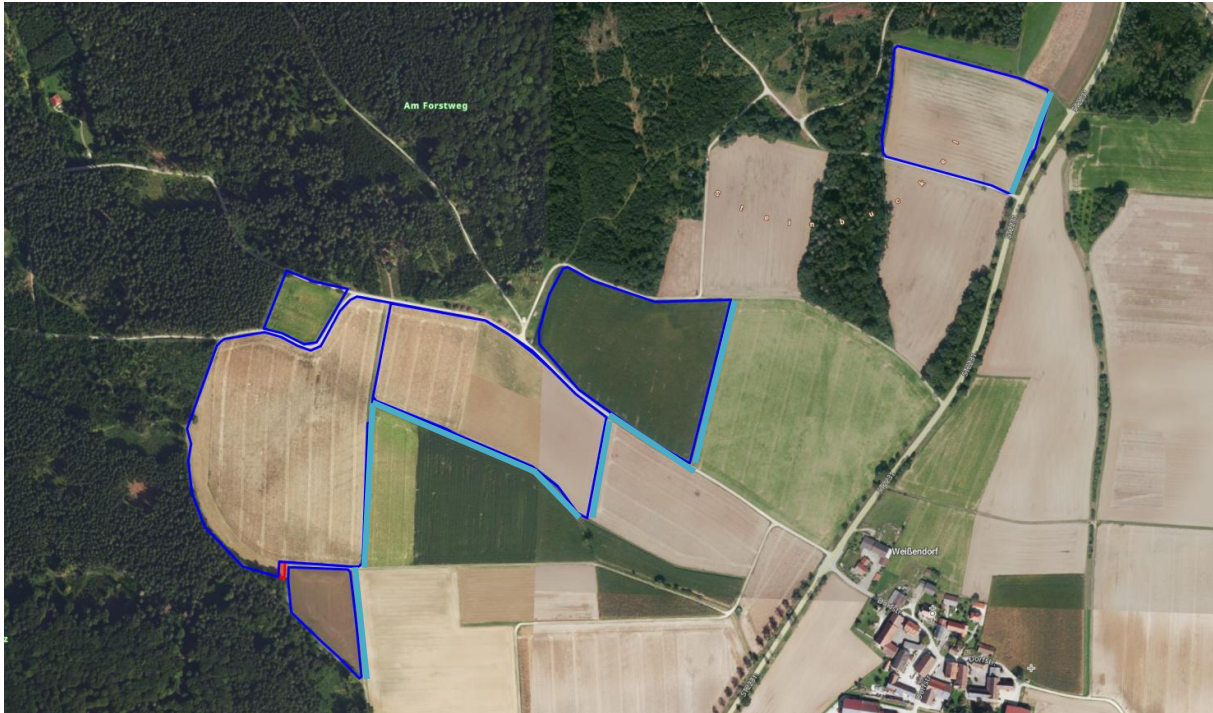
Die Belange des Schutzgutes Landschaftsbild sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach Beendigung der Nutzung die Photovoltaikanlage vollständig rückzubauen ist, wodurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes lediglich temporär besteht und es nicht „dauerhaft“ zerstört wird.

Ein gänzlich Verstecken der Anlage ist oft nicht möglich, jedoch kann die Anlage durch Ausgleichsmaßnahmen in den Landschaftsraum eingebunden werden. Für das Landschaftsbild sind vor allem Bereiche relevant, die in Blickbeziehung zu Ortschaften oder bedeutenden Freizeitwegen stehen. An den entsprechenden Seiten ohne bestehende Eingrünung werden Ausgleichsmaßnahmen

zur Einbindung der Anlage (z. B. durch standortgerechte Eingrünung) für das Landschaftsbild erforderlich.

Gemäß kommunalem Leitfaden der Gemeinde Oberdolling für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Eingrünung an den Seiten erforderlich, die nicht durch bestehende Gehölze oder Wälder abgeschirmt sind und die von Straßen, Wohnbebauung oder größeren zusammenhängenden freien Bereichen in der Landschaft aus einsehbar sind.

Im vorliegenden Fall betrifft das die östlichen und südlichen Randbereiche (s. blaue Linie in nachfolgender Abbildung). Ansonsten ist die Vorhabenfläche von bestehenden Strukturen bzw. topographischen Gegebenheiten abgeschirmt.



Ausschnitt Luftbild: Ausgleichsbedarf Landschaftsbild

2.3.2.2 Bewertung des Ausgleichs

a. Naturhaushalt

Im vorangehenden Kapitel zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Naturhaushalt geht hervor, dass kein entsprechender Ausgleich erforderlich ist.

b. Schutzgut Landschaftsbild

Der Ausgleichsbedarf zum Landschaftsbild bemisst sich nach Art und Umfang der beeinträchtigten Funktionen des Landschaftsbildes. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild können zugleich als Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Arten- und Lebensräume angerechnet werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Eingrünung gemäß kommunalem Leitfaden an den Seiten umgesetzt, die nicht durch bestehende Gehölze oder Wälder abgeschirmt und von Straßen, Wohnbebauung oder größeren zusammenhängenden freien Bereichen in der Landschaft aus einsehbar sind.

Mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt beziehungsweise neugestaltet. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild können damit als ausgeglichen angesehen werden.

Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche werden unter Punkt 2.3.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen näher benannt sowie in die Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Punkt 8.1 aufgenommen. Die notwendigen Ausgleichsflächen sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zur Aufnahme in das Ökoflächenkataster zu melden. Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Anlage herzustellen.

2.3.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen

2.3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1: Grünland innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage

Derzeitige Nutzung/ Bestand: Acker, intensiv bewirtschaftet

Entwicklungsziel: artenreiches Extensivgrünland
Artenanreicherung des Gebiets

Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln. Bei der Ansaat ist Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes 14 (Fränkische Alb) mit einem Kräuteranteil von mind. 30 % zu verwenden. Alternativ ist eine Mähgutübertragung von nahegelegenen artenreichen Wiesen zugelassen. Nach Anlage der Grünlandfläche sind, je nach Aufwuchs und Bedarf, mehrere Schröpfschnitte durchzuführen.

Die Pflege der Fläche hat bevorzugt durch eine extensive Beweidung auf wechselnden Teilflächen zu erfolgen, zum Beispiel mit Schafen. Die Fläche darf nicht vollständig zum gleichen Zeitpunkt beweidet werden. Alternativ ist eine ein- bzw. zweischürige Mahd zugelassen. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (in den ersten fünf Jahren: erster Schnitt ab 15. Juni, anschließend ab 01. Juli; zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechseln anzuordnen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen und abzutransportieren.

Damit wird sichergestellt, dass Vogelarten, die ihre Nester am Boden anlegen, durch die Mahd nicht bei der Brutausübung beeinträchtigt werden. Gleichzeitig ist die beschriebene Grünlandpflege beziehungsweise -bewirtschaftung erforderlich, um langfristig eine Verbuschung zu verhindern und einen Nährstoffentzug zu erreichen.

Auf dem gesamten Grünland innerhalb der Photovoltaikanlage ist der Einsatz von Dünger und Pestiziden grundsätzlich untersagt.

V2: Entwicklung von Saumstruktur und Staudenflur

Entwicklungsziel: Artenanreicherung des Gebiets

Herstellung

Ansaat mit einer artenreichen blütenreichen, autochthonen Saatgutmischung oder Mähgutübertragung von nahegelegenen, artenreichen Wiesen. Bei der Ansaat ist Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes 14 „Fränkische Alb“ mit mindestens 30 % Kräuteranteil zu verwenden.

Pflege der Säume und Staudenfluren:

Die Flächen werden einmal in Jahr, ab dem 15. Juli, abschnittsweise gemäht. Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düngern oder Pestiziden ist unzulässig.

2.3.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Im Folgenden werden die zu berücksichtigten artenschutzrechtlichen Maßnahmen beschrieben.

2.3.4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (aV)

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden aufgenommen:

aV1 In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge und einem regelmäßigen Abstand von ca. 25 m innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden.

→ Entspricht M04 gemäß beiliegender saP.

aV2 Um die kleinen Gehölzabschnitte an der nördlichen Grenze von Flurstück Fl.-Nr. 1515 als Bruthabitat zu erhalten, wird ein Pufferstreifen festgesetzt, der weder befahren werden darf noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden darf. Zum Schutz ist während der Bauarbeiten in den Monaten März bis September ein nicht verrückbarer Bauzaun anzubringen.

→ Entspricht M05 gemäß beiliegender saP.

aV3 Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.

→ Entspricht M06 gemäß beiliegender saP.

aV4 Die während der Bauphase beanspruchte Fläche ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Material, Baufahrzeuge o.ä. sind im Bereich des Lagerplatzes mit Imkerstand möglichst nah der Wegekreuzung und entlang des Hauptweges zu halten.

→ Entspricht M08 gemäß beiliegender saP.

aV5 Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

→ Entspricht M09 gemäß beiliegender saP.

2.3.4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gemäß der beiliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung:

CEF-Maßnahme: Schaffung von Blühflächen mit Ackerbrache im Bereich des Flurstücks Fl.-Nr. XX, Gemarkung XXX

Die Fläche der Maßnahme muss insgesamt mindestens 0,5 ha betragen.

Entwicklungsziel: Schaffung einer Blühfläche in Kombination mit Ackerbrache

derzeitige Nutzung/Bestand: A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker

Die CEF-Maßnahme muss zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wahren.

Herstellung bzw. Bewirtschaftung:

- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50 - 70% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.
- Anlage eines selbstbegrünenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m.

- Kein Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmittel sowie keine mechanische Unkraut-Bekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen.
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Anfang September.
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März, kein Mulchen.
- Erhalt von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind in erster Linie alternative Erschließungsmodelle zu überprüfen, um die Variante mit dem geringsten Eingriffsrisiko umzusetzen.

Es ist davon auszugehen, dass alternative Standorte bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung überprüft wurden und dies auf Ebene des Bebauungsplanes entfallen kann.

Stattdessen werden Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches betrachtet. Bei Photovoltaikanlagen sind aufgrund der geringen inneren Erschließung der Anlagen meist keine großen Unterschiede zwischen Varianten zu erkennen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bieten sich keine Alternativen zur Erschließung der Flächen an. Varianten mit geringerem Eingriffspotenzial liegen nicht vor. Die Erschließung von den entlang des Geltungsbereiches verlaufenden Straßen und Flurwegen ist die einzige logische Möglichkeit.

Die Anordnung der Ausgleichsfläche A1 entlang der östlichen bzw. südlichen Randbereiche ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Anlagenteile mittels neuer Gehölze in die Landschaft einzubinden.

Die Baugrenzen ergeben sich aus den erforderlichen Abständen zur Einfriedung, um eine Umfahrung zu ermöglichen. Sinnvolle Alternativen sind hier nicht zu erkennen.

Ergänzend wurde die Nullvariante überprüft:

Die Aufstellung keines Bebauungsplans an dieser Stelle würde die Nullvariante darstellen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan würde dabei unverändert fortbestehen. Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher genutzt werden würden. Auch potentielle Aufwertungen, z. B. in Hinblick auf Biodiversität, die mit dem Vorhaben einhergehenden würden, blieben aus.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Da es sich bei der Planung um einen relativ überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert wurde und mit Ortsbesichtigungen ergänzt wurde.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmaltatlas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u. ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Festsetzungen zum Artenschutz (s. Planteil 9. Artenschutz; s. Begründung 9.9 Artenschutz) beinhalten ein freiwilliges Monitoring zur Kontrolle der angeordneten CEF-Maßnahmen.

Die allgemeine Entwicklung der Flächen ist durch regelmäßige, mindestens jährliche Kontrollen zu überwachen und die Pflege gegebenenfalls anzupassen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für einen Geltungsbereich von insgesamt ca. 20,8 ha wird der vorhabenbezogene Bbauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Weißendorf“, von der Gemeinde Oberdolling aufgestellt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch und Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Luft und Klima	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Landschaft und Erholung	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der neu angelegten Randeingrünung keine großen Beeinträchtigungen hervorrufen. Durch grünordnerische und ökologische Festsetzungen für den Geltungsbereich sowie durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen (interne und externe Flächen) wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erzielt.

3.4 Anhang

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für einen Solarpark bei Weißendorf, Oberdolling im Landkreis Eichstätt, Fassung Stand 08/2004, Bachmann Artenschutz GmbH

3.5 Quellenangaben

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ
FIN-WEB
abgerufen: 28.04.2025

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Augsburg, 2014

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT
Umweltatlas Bayern
abgerufen: 28.04.2025

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT
Bayern-Atlas
abgerufen: 28.04.2025

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE
Landesentwicklungsprogramm Bayern – Stand 2023
abgerufen: 28.04.2025

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR
Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung
05.12.2024

GEMEINDE OBERDOLLING
Flächennutzungsplan

GEMEINDE OBERDOLLING
Kommunaler Leitfaden der Gemeinde Oberdolling für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

GEMEINDE OBERDOLLING
Landschaftsplan

MEYNEN, E und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953)
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR BAU UND VERKEHR
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
2. Auflage, Januar 2007

SEIBERT, P.:
Karte der natürlichen potenziellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.
1968

REGIONALER PLANUNGSVERBAND INGOLSTADT
Regionalplan Region 10 Ingolstadt
abgerufen: 28.04.2025